

Umweltschutz in der Steiermark



Anleitung zur Umsetzung der **Alpenkonvention** in der Steiermark

2. Auflage, 2007

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



Das Land
Steiermark

→ Sport, Umwelt und
erneuerbare Energie

*Medieninhaber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 13A
Umwelt- und Anlagenrecht*

*Für den Inhalt verantwortlich:
HR Dr. Maria Stangl, FA 13A, beide: 8010 Graz
Landhausgasse 7*

*Layout und Gestaltung:
Werbeagentur RoRo + Zec
8010 Graz, Hugo-Schuchardt-Straße 7*

*Druck:
Medienfabrik Graz, 8010 Graz*

**Anleitung
zur Umsetzung
der Alpenkonvention
in der Steiermark**

2. Auflage, 2007



Alpenkonvention in der Steiermark

Theorie und Praxis für eine nachhaltige Entwicklung unseres Alpenraumes

Herr Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger hat eine Projektgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Fachabteilungen des Landes, mit dem Ziel der Erarbeitung eines Umsetzungspapiers zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention eingesetzt.

Unter Federführung der Fachabteilung 13A wurde eine Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention auf ihre Umsetzung in der Steiermark vorgenommen, wobei festgestellt wurde, ob eine unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen gegeben ist oder ob es weiterer legislatischer Maßnahmen des Landes Steiermark bedarf.

Die Alpenkonvention verfolgt als Übereinkommen mehrerer Nationen und der Europäischen Union das Ziel einer ganzheitlichen Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes. Das nunmehr erstellte Werk soll als Handlungsanleitung für alle Ebenen der Landesverwaltung bei der praktischen Arbeit in der Frage der Anwendbarkeit der Durchführungsprotokolle dienen.

Eine Strategie der nachhaltigen Entwicklung eines großen Lebensraumes ist eine Theorie – die vorliegende Arbeit die notwendige Umsetzung und Prüfung dazu.

Nachhaltige Entwicklungen und nachhaltiger Schutz unseres unmittelbaren Lebensraumes müssen oberste Prämisse unseres Denkens und Handelns sein, um eine lebenswerte Zukunft für folgende Generationen zu schaffen.

Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Wielinger hat mit seinem Team und dieser Ausarbeitung einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Ich danke allen Mitwirkenden für ihr Streben und ihre Motivation und gratuliere herzlich zu vorliegender Projektarbeit »Die Anleitung zur Umsetzung der Alpenkonvention in der Steiermark«!

Herzlichst, Ihr



Manfred Wegscheider
Umwelt-Landesrat Steiermark

Inhalt

I	Vorbemerkungen	5
II	Allgemeines zur Alpenkonvention	6
III	Umsetzung der Protokolle	8
	1) Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	9
	2) Berglandwirtschaft	15
	3) Naturschutz und Landschaftspflege	32
	4) Bergwald	38
	5) Tourismus und Freizeit	48
	6) Bodenschutz	52
	7) Energie	69
	8) Verkehr	81
IV	Abkürzungsverzeichnis	108

I Vorbemerkungen

Die vorliegende Ausarbeitung zur »Alpenkonvention« ist das Ergebnis der Tätigkeit einer von Herrn Landesamtsdirektor a. D. Univ. Prof. Dr. Gerhart Wielinger eingesetzten Projektgruppe unter Federführung der Fachabteilung 13A, welche folgenden Arbeitsauftrag hatte:

Prüfung und Sichtung der »thematischen« Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention auf unmittelbare Anwendbarkeit von Bestimmungen, Handlungsbedarf legislatischer Natur für das Land Steiermark oder Erstellung von »politischen Empfehlungen«.

Diese Fragestellungen wurden durch Experten aus den jeweiligen Fachabteilungen des Landes, namentlich der FA 1F, FA 10A, FA 10C, FA 12B, FA 13A, FA 13B, FA 13C, A 16, FA 17B, FA 18A, FA 18E und einem Vertreter der Bezirkshauptleute bearbeitet. Der Umweltanwalt / die Umweltanwältin der Steiermark wurden ebenso beteiligt wie das Generalsekretariat der Alpenkonvention. Die Kompilation der Texte wurde von der FA 13A durchgeführt.

Sämtliche Kommentare und Bemerkungen wurden dem jeweiligen Protokolltext zugeordnet.

In einigen Fällen gibt es unterschiedliche Auffassungen, diese wurden ebenfalls eingearbeitet (kursive Texte), um diese Gedankengänge und Überlegungen für die konkrete Anwendung der Protokolle in der praktischen Arbeit verfügbar zu halten.

Die vorliegende Ausarbeitung versteht sich als Handlungsanleitung zur Anwendung der Alpenkonvention, bzw. ihrer Durchführungsprotokolle in der praktischen Arbeit auf allen Ebenen der Landesverwaltung, sei es als »politische Handlungsanleitung«, sei es für Fragen der Gesetz- oder Verordnungsgebung, aber auch für die Durchführung von konkreten Verwaltungsverfahren. Die zu den einzelnen Artikeln angeführten Kommentare sollen Hilfestellungen bieten bei der selbständigen Abwägung im Einzelfall.

Vorbemerkungen zur 2. Auflage

Seit der Drucklegung im Dezember 2005 haben sich im Bereich des »Verkehrsprotokolls« wesentliche Änderungen ergeben, daher wurde dieser Part neu gefasst und nach Rücksprache und Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Fortwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus dem Handbuch für die Umsetzung der Alpenkonvention übernommen.

II Allgemeines zur Alpenkonvention

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien sowie die Europäische Union haben in einem Übereinkommen vereinbart, eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sicherzustellen.

Die Alpenkonvention¹ ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag und besteht aus einem Rahmenvertrag und neun so genannten Durchführungsprotokollen. Die Alpenkonvention wurde mit BGBl Nr. 477/1995 idF BGBl III Nr. 18/1999 kundgemacht und hat Gesetzescharakter. Österreich hat die Verpflichtung bis August 2005 über die Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle zu berichten. Die neun »Zusatzprotokolle« haben keinen Gesetzesvorbehalt. Daher kann sich die Verpflichtung der unmittelbaren Anwendbarkeit ergeben, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Das Übereinkommen gliedert sich in folgende große Teilbereiche:

- ▶ Protokoll »Tourismus« (230/2002)
- ▶ Protokoll »Berglandwirtschaft« (231/2002)
- ▶ Protokoll »Raumplanung und nachhaltige Entwicklung« (232/2002)
- ▶ Protokoll »Bergwald« (233/2002)
- ▶ Protokoll »Bodenschutz« (235/2002)
- ▶ Protokoll »Naturschutz und Landschaftspflege« (236/2002)
- ▶ Protokoll »Energie« (237/2002)
- ▶ Protokoll »Verkehr« (238/2002)
- ▶ Protokoll »Streitbeilegung«

Offen und noch bearbeitet werden folgende Protokolle:

- ▶ Bevölkerung und Kultur
- ▶ Wasserhaushalt
- ▶ Luftreinhaltung
- ▶ Abfallwirtschaft

¹ Vgl. www.alpenkonvention.org Stand: 28. Februar 2007.

Die Abstimmung mit folgenden rechtlichen Belangen in der Steiermark wird in der Diskussion erforderlich sein:

- ▶ Steiermärkisches Naturschutzgesetz (Natura 2000)
- ▶ Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft
- ▶ Heizungsanlagenverordnung
- ▶ Luftreinhalteverordnung bzw. -gesetz
- ▶ Steiermärkisches IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz
- ▶ Landesentwicklungsprogramm
- ▶ Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG)
- ▶ Steiermärkisches Feuerungsanlagen-gesetz (FAnlG)
- ▶ Raumordnungsgesetz
- ▶ Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt
- ▶ UVP-Gesetz
- ▶ Starkstromwegegesetz

Die Durchführungsprotokolle sind in Österreich nicht mit Gesetzesvorbehalt übernommen worden. Daher ist bei jedem Protokoll zu prüfen, ob und welche Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind. Da sich das Thema breitgefächert über mehrere Abteilungsbereiche erstreckt und daher umfassender Sachverstand notwendig ist, wurden Projektgruppen eingerichtet.

Aufgrund der Berichte der einzelnen Arbeitsgruppen ist durch ein Steuerungskomitee ein Schlussbericht erstellt worden, der konkrete Handlungsanleitungen für die politische und administrative Ebene enthält.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991 im Bereich
Raumplanung und nachhaltige Entwicklung**

III Umsetzung der Protokolle

1) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 6

Abstimmung der sektoralen Politiken

Um die nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes und seiner Regionen zu fördern, führen die Vertragsparteien – dort, wo sie nicht bestehen – Instrumente zur Abstimmung der sektoralen Politiken ein. Sie bemühen sich dabei um Lösungen, die mit der Erhaltung der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen vereinbar sind, sowie um die Vermeidung der aus einer einseitigen Raumnutzung entstehenden Gefahren, indem sie eine Vielfalt von Initiativen unterstützen und die Partner zur Verfolgung gemeinsamer Ziele anhalten.

Siehe Artikel 20

Artikel 7

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Überprüfen, ob die Verpflichtungen aus diesem Protokoll mit den bestehenden Instrumentarien ausreichend abgedeckt sind.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 8

Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung erfolgt durch das Ausarbeiten von Plänen und/oder Programmen der Raumplanung und nachhaltigen Entwicklung im Rahmen der jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien.
- (2) Diese Pläne und/oder Programme werden für den gesamten Alpenraum auf der Ebene der hierfür zuständigen Gebietskörperschaften erstellt.
- (3) Sie werden von oder mit den zuständigen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der angrenzenden Gebietskörperschaften, gegebenenfalls im grenzüberschreitenden Rahmen, erstellt und zwischen den verschiedenen territorialen Ebenen abgestimmt.
- (4) Sie legen die Vorgaben der nachhaltigen Entwicklung und Raumplanung für zusammenhängende Gebiete fest. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls geändert. Ihre Erstellung und Durchführung stützen sich auf Bestandsaufnahmen und vorangehende Studien, mit deren Hilfe die besonderen Merkmale des jeweiligen Gebiets ermittelt werden.

Programmbestimmung

Artikel 9

Inhalt der Pläne und/oder Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Die Pläne und/oder Programme für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung beinhalten auf der am besten geeigneten territorialen Ebene und nach Maßgabe der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten insbesondere Folgendes:

- (1) Regionale Wirtschaftsentwicklung
 - a) Maßnahmen, welche die ansässige Bevölkerung mit zufriedenstellenden Erwerbsmöglichkeiten und mit den für die gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung erforderlichen Gütern und Dienstleistungen versorgen sowie ihre Chancengleichheit gewährleisten,

- b) Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Vielfalt zur Beseitigung von Strukturschwächen und der Gefahr einseitiger Raumnutzung fördern,
 - c) Maßnahmen, welche die Zusammenarbeit zwischen Tourismus, Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk, insbesondere über arbeitsplatzschaffende Erwerbskombinationen, verstärken.
- (2) Ländlicher Raum
- a) Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen,
 - b) Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft im Berggebiet,
 - c) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete,
 - d) Festlegung der für Freizeitaktivitäten, die mit anderen Bodennutzungen vereinbar sind, benötigten Flächen und Anlagen.
 - e) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist.
- (3) Siedlungsraum
- a) Angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten, einschließlich der Maßnahmen zur Gewährleistung deren tatsächlicher Bebauung,
 - b) Sicherung der erforderlichen Standorte für wirtschaftliche und kulturelle Tätigkeiten, für Versorgung sowie für Freizeitaktivitäten,
 - c) Festlegung von Gebieten, in denen aufgrund von Naturgefahren die Errichtung von Bauten und Anlagen soweit wie möglich auszuschließen ist,
 - d) Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsgebiete,
 - e) Begrenzung des Zweitwohnungsbaus,
 - f) Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastrukturen des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung,
 - g) Erhaltung der charakteristischen Siedlungsformen,
 - h) Erhaltung und Wiederherstellung der charakteristischen Bausubstanz.
- (4) Natur- und Landschaftsschutz
- a) Ausweisung von Gebieten für Natur- und Landschaftsschutz sowie von Sektoren für den Schutz der Gewässer und anderer natürlicher Lebensgrundlagen,
 - b) Ausweisung von Ruhezonenn und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind.

- (5) Verkehr
- a) Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen und überregionalen Erschließung,
 - b) Maßnahmen zur Förderung der Benutzung umweltverträglicher Verkehrsmittel,
 - c) Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit der Verkehrsmittel,
 - d) Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und gegebenenfalls zur Einschränkung des motorisierten Verkehrs,
 - e) Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots öffentlicher Verkehrsmittel für die ansässige Bevölkerung und Gäste.
-

Inhalte Planung und Programm

Artikel 10

Verträglichkeit der Projekte

- (1) Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Prüfung der direkten und indirekten Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte, welche die Natur, die Landschaft, die bauliche Substanz und den Raum wesentlich und nachhaltig beeinflussen können. Bei dieser Prüfung wird den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere ihren Belangen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, Rechnung getragen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Durchführung der Vorhaben zu berücksichtigen.
- (2) Soweit sich ein Vorhaben auf die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung sowie auf die Umweltbedingungen einer benachbarten Vertragspartei auswirkt, sind die zuständigen Stellen dieser Vertragspartei rechtzeitig darüber zu unterrichten. Die Information muss so frühzeitig erfolgen, dass eine Prüfung und Stellungnahmen möglich ist und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden kann.
-

Überprüfen, ob die Verpflichtungen aus diesem Protokoll mit dem bestehenden Instrumentarium (Änderung des ROG zur SUP-Richtlinie) ausreichend abgedeckt sind.

CIPRA Österreich, Internationale Alpenschutzkommission: Mit der Strategischen Umweltprüfung werden lediglich die Umweltauswirkungen entsprechender Pläne und Programme überprüft. Art 10 verlangt jedoch die Prüfung der Raumverträglichkeit »öffentlicher und privater Projekte«. Es dürfte daher tatsächlich eine weitere Überprüfung des bestehenden Instrumentariums erforderlich sein.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem In-Kraft-Treten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in geänderter Fassung.

Artikel 6 in Verbindung mit Anhang I + Artikel 20 in Verbindung mit Anhang II; Überprüfen, ob die Verpflichtungen mit den bestehenden Instrumentarien [GIS, LUIS, Raumordnungskataster, Rauminformationssystem (in Aufbau)] ausreichend abgedeckt werden können.

Weitere Problemstellungen

- ▷ *Mit Inkrafttreten der Alpenkonventionsprotokolle bestehen neben den Raumordnungsgesetzen weitere Rechtsnormen mit unmittelbarer Auswirkung auf das Raumordnungsrecht der Länder. Änderung des ROG mit einer Formulierung zur Berücksichtigung der Alpenkonvention – (bereits erfolgt); Eruiieren der für die Raumplanung unmittelbar anwendbaren bzw. relevanten Ziele und Maßnahmen der Alpenkonvention (zur Zeit in Arbeit).*
 - ▷ *Einige Bestimmungen in »Fremdprotokollen« (z.B. Tourismus, Bodenschutz, Verkehr) enthalten Regelungen mit unmittelbarer Auswirkung auf die nominelle Raumordnung.*
-

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Überprüfung von Instrumenten der Örtlichen Raumplanung und der Erstellung von überörtlichen Programmen durch das Amt der LReg nicht nur die Normen des Protokolls Raumordnung und nachhaltige Entwicklung als Beurteilungsmaßstab heranziehen, sondern auch jene Regelungen mit unmittelbarer Raumauswirkung, die in den anderen Protokollen enthalten sind.

Dabei sind insbesondere die Protokolle Bodenschutz, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Verkehr von Bedeutung.

CIPRA: Eine Liste raumordnungsrelevanter Konventionsnormen wird auch im Umsetzungshandbuch des Lebensministeriums (Erscheinungstermin Ende 2005) enthalten sein.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Berglandwirtschaft**

2) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

- (1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.
- (2) Die Vertragsparteien streben bei der Durchführung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft an.

Derzeit über Ausgleichszahlungen (AZ = Erschwernisabgeltung) und das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (im weiteren ÖPUL genannt);

(Erläuterung: Das ÖPUL 2000 wird seit 2001 umgesetzt. Es besteht aus 31 Maßnahmen, von denen in der Steiermark 30 Maßnahmen angeboten werden.

Grundmaßnahme,

Extensivierungsmaßnahmen,

Erhaltung der Kulturlandschaft und traditioneller Bewirtschaftungsmethoden, Erhaltung der Sorten- und Rassenvielfalt bei Kulturpflanzen und Nutztieren

Projektbezogene Maßnahmen im Natur- und Gewässerschutz)

Ausgleichszahlungen und ÖPUL-Maßnahmen (Programm Ländliche Entwicklung) ab 2007: in Achse 2 des Programms für Ländliche Entwicklung gibt es einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3

Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen

- a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer Funktionen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;

ÖPUL und AZ

Stichwort Nachhaltigkeit: Agenda 2000

Stichwort Steirisches Agrarkonzept STARK:

- ▶ *... Umsetzung des EU-kofinanzierten ländlichen Entwicklungsprogramms und Sicherstellung der notwendigen Kofinanzierung der anteiligen Landesmittel für*
 - ▷ *Ausgleichszahlung in Berg- und benachteiligten Gebieten,*
 - ▷ *Agrarumweltmaßnahmen,*
 - ▷ *sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung wie zum Beispiel Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Niederlassung von Junglandwirten, Berufsbildung, Verarbeitung und Vermarktung, Forstwirtschaft und Maßnahmen der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten*
 - ▷ *Ergänzendes nationales Programm zur Ausbildung, Beratung, Qualitätssicherung und Vermarktung*
 - ▷ *Nutzung der Chancen der nachwachsenden Rohstoffe (Biomasse) für technologische und thermische Zwecke*
 - ▷ *Erhaltung der ländlichen Infrastruktur einschließlich der Nahversorgung (inklusive öffentliche Einrichtungen ...)*

Stichwort LUST: Landesumweltprogramm Steiermark

- b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in wirksamer Weise entgegenzutreten.

*Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete (Bergbauernförderung)
Die Umsetzung der EU-Ausgleichszulage erfolgt im Rahmen der VO (EG)
Nr. 1257/99*

Zur Erklärung Ausgleichszulage (AZ):

*Für die neue AZ wurde ab dem Jahre 2001 das neue Instrument der Er-
schwernisfeststellung in Form des Berghöfekatasters (BHK) eingeführt.*

Artikel 4

Rolle der Landwirte

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass insbesondere in den Berg-
gebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt
und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die
Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Auf-
gaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft
anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete
einzubeziehen.

*Direkt anwendbar; in der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft:
zuständige Bergbauernreferenten; Agrarombudsstelle und Alminspek-
toren in der FA 10A; Österreichische Almwirtschaftskonferenz: jährlich
Internationale Almwirtschaftskonferenz der alpinen Regionen Deutsch-
land, Schweiz, Südtirol, Österreich, Slowenien und Frankreich: alle zwei
Jahre*

ARGE ALP,

ARGE ALM und WEIDE,

Steirischer Almwirtschaftsverein:

Satzungen § 2 Zweck:

- ▶ *die wirtschaftlichen Interessen der steirischen Alm und Bergbauern
wirksam zu vertreten sowie die notwendige Voraussetzung für die
Erhaltung und Förderung der Almen und Bergweiden zu schaffen*
- ▶ *Aufklärung der Almbauern und ihres Berufsnachwuchses in fach-
licher Hinsicht, insbesondere durch Fachvorträge, gemeinschaftliche
Almwanderungen und Almbesichtigungen, durch Abhaltung von
Lehrkursen, sowie Herausgabe und Mitarbeit bei einschlägigen Fach-
zeitschriften*
- ▶ *Pflege des almwirtschaftlichen Versuchswesens*
- ▶ *Verleihung von Auszeichnungen an Almpersonal, vorbildlich geführte
Almbetriebe und besonders verdiente Almwirte*

- *Durchführung von Maßnahmen und Schaffung von Einrichtungen, die der Förderung der Almwirtschaft in der Steiermark dienen, die Verwaltung solcher Einrichtungen bzw. Mitwirkung an ihrer Verwaltung.*
CIPRA: Ob es sich bei Art 4 Satz 2 um den Fall einer unmittelbar anwendbaren Bestimmung gemäß der Definition des VfGH handelt, mag dahin stehen. Art 4 Satz 1 enthält sicherlich eine Programmbestimmung, wobei Satz zwei als »direkt verpflichtend« einzustufen sein dürfte, ohne dass zwangsläufig formelle Beteiligungsrechte in Betracht zu ziehen wären. Alle aufgezählten Maßnahmen tragen zu einer Umsetzung der Vorgabe bei.
-

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitik für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
 - (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.
-

Derzeit: Programm Ländliche Entwicklung 2007–2013 in Arbeit; Arbeitssitzungen auf Bundesebene und Steuerungsgruppe auf Landesebene unter Einbeziehung aller zuständigen Institutionen.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

- Die Vertragsparteien vereinbaren,
- a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten;

Weiters Landesagrarreferentenkonferenz, Umweltreferentenkonferenz, Landeshauptleutekonferenz, Landesalminspektorenkonferenzen.

- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
-

Wiederum Programm Ländliche Entwicklung (EU) ab 2007 in Erarbeitung: Arbeitskreise auf Bundes- und Landesebene, Einrichtung einer Steuerungsarbeitsgruppe auf Landesebene unter Federführung der FA 10A.

CIPRA: Die Umsetzung des Art 6 lit a, b ist nicht nur eine Angelegenheit von Programmen und Projekten, sondern eine unmittelbar anwendbare/direkt verpflichtende Bestimmung, welche im international grenzüberschreitenden Rahmen umzusetzen ist. Ein Schwerpunkt könnte in sinnvoller Weise auf die Umsetzung des lit b gelegt werden.

- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.
-

Direkt anwendbar;

Federführend in der Steiermark: HBLFA Raumberg-Gumpenstein. Forschung an der HBLFA Raumberg-Gumpenstein bedeutet Praxisnähe, Unabhängigkeit, Innovation auf dem Gebiet der gesamten alpenländischen Landwirtschaft, Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen in Lehre, Forschung und Beratung und die unmittelbare Umsetzbarkeit der Ergebnisse.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 7

Förderung der Berglandwirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.
- (2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten.

ÖPUL, AZ, Vertragsnaturschutz

Artikel 8

Raumplanung und Kulturlandschaft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.
- (2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umwelt-verträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.
- (3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.

ÖPUL, Vertragsnaturschutz

- (4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

Programmbestimmung

CIPRA: Art 8 ist nicht nur »deklaratorisch«, sondern gehört zu den Bestimmungen, die innerhalb der Raumordnung unmittelbar anzuwenden sind. Aufgrund von Abs 4 können auch eigenständige Maßnahmen (Förderungen o.ä.) initiiert werden. Eine Berücksichtigung innerhalb baurechtlicher Verfahren wäre ebenfalls sinnvoll.

Artikel 9

Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

Investitionsförderung

Gemäß Artikel 33 der VO (EG) 1257/99;

*z.B. Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof;
weilers*

LEADER Programme: z.B. Teichalm-Sommeralm (ALMO)

Artikel 10

Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.

ÖPUL

- (2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.

ÖPUL

- (3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen zu treffen.

Verordnung über die Erhaltung der genetischen Vielfalt heimischer Nutztierassen: LGBL NR 6/98

Artikel ist deklaratorisch; Ziele sind allenfalls bei einer Interessensabwägung oder in einem Sachverständigengutachten zu beachten.

Artikel 11

Vermarktung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.

*Bergbauernreferentin in der Landwirtschaftskammer:
DI Münzer Marianne*

- (2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.

*Agrarmarkt Austria
z.B. Vermarktungsschiene ALMO; entstanden über Leader Programm
und Ziel 5b Programm*

Artikel 12

Produktionsbeschränkung

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

Programmbestimmung.

Artikel 13

Land- und Forstwirtschaft als Einheit

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;

Forstgesetz: Grundsatzbestimmung: § 1

- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;

Forstgesetz Abschnitt III Kap. A–D

- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

Jagdrecht: Grundsatzbestimmung, § 61; Forstgesetz: § 37

Artikel 14

Zusätzliche Erwerbsquellen

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, dass Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.

*Über Fördermittel und Programm (Landwirtschaftskammer)
Artikel 33 der VO (EG) 1257/99*

Artikel 15

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei dürfen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein. Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

*Über Fördermittel und -programme (Landwirtschaftskammer und ländlicher Wegebau)
Gerade in exponierten Lagen ist eine Versorgung mit Energie z.T. schwierig durchführbar. Hier bieten sich dezentrale Energieversorgungssysteme, wie z.B. netzunabhängige Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher an (wie an einigen Beispielen in der Praxis bereits erfolgreich demonstriert wurde). Bei der Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sollte ebenfalls Augenmerk auf energetische Parameter wie Wärmedämmung, Heizungsanlagen gelegt werden.*

Artikel 16

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Direkt anwendbar

Kapitel III

Forschung, Bildung, Information

Artikel 17

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
-

- ▶ *HBLFA Raumberg-Gumpenstein*
 - ▶ *Über Projekte*
 - ▶ *Einholen von Stellungnahmen*
-

- (2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung verstärkt, praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubeziehen und ihre Ergebnisse bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.
-

- ▶ *HBLFA Raumberg-Gumpenstein*
 - ▶ *Über Projekte*
 - ▶ *Einholen von Stellungnahmen*
 - ▶ *Bildung: In der Steiermark gibt es insgesamt 35 land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen*
-

- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

- (4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.

-
- ▶ *Almkataster bei den Agrarbezirksbehörden*
 - ▶ *Berghöfekataster*
-

- (5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembereiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt in erster Linie für die Daten der demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geographischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.
- (6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Artikel 18

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein,
- a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen. Das Angebot ist so auszubauen, dass es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten ermöglicht;
 - b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.

Fachzeitschrift: Alm und Weide

- (3) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

-
- ▶ *Umweltbildungszentrum (UBZ)*
 - ▶ *Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI)*
 - ▶ *FAST Pichl*
 - ▶ *HBLFA Raumberg-Gumpenstein*
 - ▶ *Spartenbezogene Beratung über die Landwirtschaftskammern*
 - ▶ *Landwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle*
-

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 19

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 20

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 21

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 22

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 23

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Jänner 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 24

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben. Geschehen zu Chambéry, am 20. Dezember 1994, in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

Anhang

Vorrangige Forschungs- und Bildungsthemen gemäß den Artikeln 17 und 18

Forschung:

Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und geomorphologischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen. Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Gebietskörperschaften) getroffenen Maßnahmen

auf die Berglandwirtschaft und ihre ökologische Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit). Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten. Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete. Genetische Forschung und fachliche Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und umweltverträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutzierrassen und Kulturpflanzen.

Bildung:

Technisch-wissenschaftliche und sozioökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe. Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in Bezug auf eine Anreicherung des Produktsangebots sowie auf entsprechende Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft. Technische und finanzielle Voraussetzungen sowie Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion. Medien, Vermittlung oder Verbreitung von Informationen zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Alpenraums.

-
- ▶ *Umweltbildungszentrum (UBZ)*
 - ▶ *Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI)*
 - ▶ *FAST Pichl*
 - ▶ *HBLFA Raumberg-Gumpenstein*
 - ▶ *Spartenbezogene Beratung über die Landwirtschaftskammern*
 - ▶ *Landwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle*
-



**Protokoll zur Durchführung der
Alpenkonvention von 1991 im Bereich
Naturschutz und Landschaftspflege**

3) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 6

Bestandsaufnahmen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Protokolls zu den in Anhang I aufgezählten Sachverhalten die Situation des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzulegen. Diese Darlegungen sind regelmäßig, mindestens alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 7

Landschaftsplanung

- (1) Die Vertragsparteien stellen binnen fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Protokolls Konzepte, Programme und/oder Pläne auf, in denen die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Alpenraum festgelegt werden.
- (2) Die Konzepte, Programme und/oder Pläne gemäß Absatz 1 sollen Darstellungen enthalten
 - a) des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und seiner Bewertung;
 - b) des angestrebten Zustands von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - ▷ der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - ▷ der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
 - ▷ und der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

*Erstellen des Konzeptes ist naturschutzfachliche Planung;
unmittelbar anwendbar*

Artikel 9

Eingriffe in Natur und Landschaft

- (2) Nach Maßgabe des nationalen Rechts sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

*Abs 2 ist allenfalls Auftrag für legislative Anpassungen
CIPRA: Art 9 ist unmittelbar anwendbar. Die Bestimmung ist sprachlich klar und genau gefasst.*

Artikel 11

Schutzgebiete

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

*Unmittelbar anwendbar;
Betroffen sind die §§ 5, 6, 11 Stmk. Naturschutzgesetz und das Nationalparkgesetz Gesäuse;
Betroffen sind alle Arten von Schutzgebieten. Wichtig ist die Verpflichtung zum Erhalt »im Sinne ihres Schutzzwecks«. Es ist nicht ersichtlich, warum eine unmittelbare Anwendung i.V.m. Anhang 2 UVP-G 2000 unterbleiben soll.*

- (3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicher zu stellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

Schon- und Ruhezonen sind

- ▶ *Wildschutzgebiete gemäß § 51 Stmk. Jagdgesetz 1986
bzw. gibt es in*
 - ▶ *Naturschutzgebieten und im*
 - ▶ *Nationalpark Gesäuse*
-

Artikel 12

Ökologischer Verbund

Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen. Sie verpflichten sich, die Ziele und Maßnahmen für grenzüberschreitende Schutzgebiete aufeinander abzustimmen.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 13

Schutz von Biototypen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biototypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie die Renaturierung beeinträchtigter Lebensräume fördern.
 - (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Erstellung von alpenweiten Listen innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Protokolls diejenigen Biototypen zu benennen, für die Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen sind.
-

Unmittelbar anwendbar

Stmk. Naturschutzgesetz §§ 13a, 29–32a

Artikel 14

Artenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einheimische Tier- und Pflanzenarten in ihrer spezifischen Vielfalt mit

ausreichenden Populationen, namentlich durch die Sicherstellung genügend großer Lebensräume, zu erhalten.

- (2) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Protokolls für die Erstellung von alpenweiten Listen diejenigen Arten, für die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdung besondere Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Unmittelbar anwendbar

Stmk. Naturschutzgesetz §§ 13c–13e

Artikel 15

Entnahme- und Handelsverbote

- (1) Die Vertragsparteien verbieten, bestimmte Tierarten zu fangen, in Besitz zu nehmen, zu verletzen, zu töten und insbesondere während der Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu stören, sowie jede Zerstörung, Entnahme und Aufbewahrung von Eiern aus der Natur und den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren derselben Tierart oder Teilen davon.
- (2) Für bestimmte Pflanzenarten verbieten die Vertragsparteien das Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Ausreißen solcher Pflanzen oder von Teilen davon am natürlichen Standort sowie den Besitz, das Anbieten, den Kauf und Verkauf von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Arten. Ausgenommen von diesem Verbot ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege der entsprechenden Standorte.
- (3) Die Vertragsparteien benennen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls die Tier- und Pflanzenarten, die unter dem Schutz der in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Maßnahmen stehen.
- (4) Die Vertragspartner können zu den oben genannten Vorschriften Ausnahmen vorsehen, falls
 - a) wissenschaftliche Zwecke,
 - b) der Schutz der wildlebenden Fauna und der wildwachsenden Flora oder der natürlichen Umwelt,
 - c) Gesundheit und öffentliche Sicherheit, die Verhütung bedeutender wirtschaftlicher Schäden, insbesondere für Anbau, Viehhaltung, Forst, Fischerei und Gewässer, es gebieten.

Diese Ausnahmen werden zugelassen unter der Bedingung, dass keine andere zufriedenstellende Lösung besteht und die Maßnahme nicht so beschaffen ist,

dass das natürliche Gleichgewicht der betroffenen Arten insgesamt gefährdet wird. Diese Ausnahmen müssen mit Kontrollmaßnahmen und – falls erforderlich – mit Ausgleichsmaßnahmen versehen sein.

- (5) Unbeschadet des Zeitpunkts des In-Kraft-Tretens dieses Protokolls verpflichten sich die Vertragsparteien, so bald wie möglich in technischen Anlagen die Begriffe Brut-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, die in Absatz 1 genannt wurden, sowie jeden weiteren Begriff, der bei der wissenschaftlichen Interpretierung Schwierigkeiten bereiten könnte, klarzustellen.

Unmittelbar anwendbar

Stmk. Naturschutzgesetz §§ 13c–13e

Artikel 16

Wiederansiedlung einheimischer Arten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Wiederansiedlung und Ausbreitung einheimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie von Unterarten, Rassen und Ökotypen zu fördern, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, dies zu deren Erhaltung und Stärkung beiträgt und sie keine untragbaren Auswirkungen für Natur und Landschaft sowie für menschliche Tätigkeiten haben.
- (2) Wiederansiedlung und Ausbreitung müssen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Die Vertragsparteien vereinbaren hierfür gemeinsame Richtlinien. Nach der Wiederansiedlung ist die Entwicklung der betreffenden Tier- und Pflanzenarten zu überwachen und bei Bedarf zu regulieren.

Unmittelbar anwendbar

Stmk. Naturschutzgesetz §§ 13c–13e

Artikel 17

Ansiedlungsverbote

Die Vertragsparteien gewährleisten, dass wild lebende Tier- und Pflanzenarten, die in einer Region in einer überschaubaren Vergangenheit nicht natürlich vorkamen, dort nicht angesiedelt werden. Sie können hiervon Ausnahmen vorsehen, wenn die Ansiedlung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist und keine nachteiligen Auswirkungen für Natur und Landschaft entstehen.

Unmittelbar anwendbar

Stmk. Naturschutzgesetz §§ 13c–13e



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Bergwald**

4) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziel

- (1) Ziel dieses Protokolls ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich.
- (2) Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass vor allem
 - ▷ natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,
 - ▷ ein gut strukturierter, stufiger Bestandesaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
 - ▷ autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
 - ▷ Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

Deklaratorisch;

Diverse Bestimmungen im Forstgesetz 1975 i.d.g.F.

CIPRA: Art 1 Abs 2 BWaldP erfordert eine sehr differenzierte Vorgehensweise und Beurteilung im Zusammenhang mit bestehenden forstgesetzlichen Regelungen. Der Bestimmung kann nicht pauschal ein rein »deklaratorischer« Stellenwert beigemessen werden.

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:

- a) Luftschadstoffbelastungen – Luftschadstoffbelastungen werden schrittweise auf jenes Maß reduziert, welches für die Waldökosysteme nicht schädlich ist. Dies gilt auch für Belastungen durch grenzüberschreitende Luftschadstoffe.

*Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 47–57
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom
24. April 1984 über forstschädliche Luftverunreinigungen
(Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen)
Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)1997
ImmissionsgrenzwerteVO BGBl. II Nr.298/2001
Stmk. Luftreinhaltegesetz LGBl. Nr.128/1974*

- b) Schalenwildbestand – Schalenwildbestände werden auf jenes Maß begrenzt, welches eine natürliche Verjüngung standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht. Für grenznahe Gebiete verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre Maßnahmen zur Regulierung der Wildbestände aufeinander abzustimmen. Zur Wiederherstellung eines natürlichen Selektionsdrucks auf die Schalenwildarten sowie im Interesse des Naturschutzes befürworten die Vertragsparteien eine mit den Gesamtbedürfnissen der Region abgestimmte Wiedereinbürgerung von Beutegreifern.

Jagdgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 1 u. 61

- c) Waldweide – Die Erhaltung eines funktionsfähigen Bergwalds hat Vorrang vor der Waldweide. Die Waldweide wird daher soweit eingeschränkt oder erforderlichenfalls gänzlich abgelöst, dass die Verjüngung standortgerechter Wälder möglich ist, Bodenschäden vermieden werden und vor allem die Schutzfunktion des Waldes erhalten bleibt.

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 37

- d) Erholungsnutzung – Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.

Deklaratorisch, Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 33

- e) Waldwirtschaftliche Nutzung – Im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltig ausgeübten Holznutzung für die Volkswirtschaft und die Waldpflege fördern die Vertragsparteien den verstärkten Einsatz von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.

Unmittelbar anwendbar

- f) Waldbrandgefahr – Die Vertragsparteien tragen der Waldbrandgefahr durch angemessene Vorsorgemaßnahmen und wirksame Brandbekämpfung Rechnung.
-

Deklaratorisch

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 40

Stmk. Waldschutzgesetz: §§ 9–16

- g) Fachpersonal – Da ein naturnaher und auf die Erfüllung aller Waldfunktionen ausgerichteter Waldbau ohne entsprechendes qualifiziertes Personal nicht möglich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, für ausreichendes und fachkundiges Personal Sorge zu tragen.
-

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 113

CIPRA: Einige Vereinbarungen sind unmittelbar anwendbar, andere erfordern legislativen Handlungsbedarf (siehe Umsetzungspapier des National-Komitees der Alpenkonvention, Stand Dezember 2003 und Umsetzungshandbuch des Lebensministeriums.

Artikel 3

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Forstpolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
-

Unmittelbar anwendbar

- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.
-

Unmittelbar anwendbar

Artikel 4

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der forstpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten,
- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen,
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungstätten, unter Forstwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

Unmittelbar anwendbar

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Planungsgrundlagen

Zur Umsetzung der in diesem Protokoll genannten Ziele sorgen die Vertragsparteien für die Erstellung der notwendigen Planungsgrundlagen. Diese umfassen auch Erhebungen der Waldfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Schutzfunktionen sowie eine ausreichende Standorterkundung.

*Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 6–11 (Forstliche Raumplanung)
Standortserkundung bis dato kein hoheitliches Instrument zur Umsetzung zur Verfügung*

CIPRA: Art 5 ist unmittelbar anwendbar und ergänzend zu forstgesetzlichen Planungsinstrumenten zu berücksichtigen. Insbesondere sind entsprechende Standorterkundungen durchzuführen.

Artikel 6

Schutzfunktionen des Bergwalds

- (1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.
- (2) Die notwendigen Maßnahmen sind im Rahmen von Schutzwaldpflegeprojekten beziehungsweise Schutzwaldverbesserungsprojekten fachkundig zu planen und durchzuführen. Die Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: Abschnitt III B, §§ 21–31

Schutzwaldstrategie auf Bundesebene

Einrichtung von Landesschutzwaldplattform

Schutzwaldsanierungsprojekte aus Mitteln des Katastrophenfonds bzw. aus Mitteln der Ländlichen Entwicklung

CIPRA: Unmittelbar anwendbar.

Artikel 7

Nutzfunktion des Bergwalds

- (1) In jenen Bergwäldern, in denen die Nutzfunktion überwiegt und die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, wirken die Vertragsparteien darauf hin, dass sich die Bergwaldwirtschaft in ihrer Bedeutung als Arbeits- und Einkommensquelle der örtlichen Bevölkerung entfalten kann.

Unmittelbar anwendbar, Förderungsprogramm Ländliche Entwicklung

- (2) Sie sorgen dafür, dass die Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten sowie die forstliche Nutzung pfleglich, boden- und bestandesschonend durchgeführt wird.

Deklaratorisch

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 13 Wiederbewaldung, § 58 Grundsätze der schonenden Bringung

Artikel 8

Soziale und ökologische Funktionen des Bergwalds

Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche

- ▶ seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,

*Deklaratorisch, Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 21(2)
Schutzwaldverordnung 1977*

- ▶ seine biologische Vielfalt

Deklaratorisch, Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 1(1)

- ▶ sowie Naturerlebnis und Erholung

*Deklaratorisch, Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 33–36
Benützung des Waldes zu Erholungszwecken*

sicherstellen.

Artikel 9

Walderschließung

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass zum Schutz des Waldes vor Schäden sowie zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege Erschließungsmaßnahmen notwendig sind, die sorgfältig zu planen und auszuführen sind, wobei den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen ist.

*Deklaratorisch
Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 50–62*

Artikel 10

Naturwaldreservate

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Naturwaldreservate in ausreichender Größe und Anzahl auszuweisen und diese zur Sicherung der natürlichen Dynamik und der Forschung entsprechend zu behandeln, mit der Absicht,

jede Nutzung grundsätzlich einzustellen oder dem Ziel des Reservats gemäß anzupassen. Bei der Auswahl dieser Flächen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst alle Bergwaldökosysteme repräsentiert sind. Die notwendige Schutzfunktion dieser Waldbestände ist jedenfalls sicherzustellen.

- (2) Die Ausweisung von Naturwaldreservaten soll grundsätzlich im Sinne eines langfristig wirksamen Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (3) Die Vertragsparteien sichern die notwendige Zusammenarbeit bei der Planung und Ausweisung grenzüberschreitender Naturwaldreservate.

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 130

CIPRA: Art 10 BWaldP ist »direkt verpflichtend« und ergänzend zu den forstgesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen.

Artikel 11

Förderung und Abgeltung

- (1) Unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen im Alpenraum und unter Bedachtnahme auf die von der Bergwaldwirtschaft erbrachten Leistungen verpflichten sich die Vertragsparteien unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen und solange dies zur Sicherung dieser Leistungen notwendig ist, zu einer ausreichenden forstlichen Förderung – insbesondere der in den Artikeln 6 bis 10 angeführten Maßnahmen.

Deklaratorisch

Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 142

Verordnung Ländliche Entwicklung, nationale Förderprogramme, Landesförderprogramm (Fonds zur Rettung des Waldes)

- 2) Werden von der Bergwaldwirtschaft Leistungen beansprucht, die über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen, und wird deren Notwendigkeit in Projekten begründet, dann hat der Waldeigentümer Anspruch auf eine angemessene und leistungsbezogene Abgeltung.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Instrumentarien zur Finanzierung von Förderungs- und Abgeltungsmaßnahmen zu schaffen. Bei der Finanzierung ist neben dem volkswirtschaftlichen Vorteil für die gesamte Bevölkerung auch der Vorteil einzelner zu berücksichtigen.

Unmittelbar anwendbar, gesetzliche Anpassung erforderlich

Artikel 12

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Bergwaldwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Unmittelbar anwendbar

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 13

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.
- (2) Insbesondere fördern sie Forschungsvorhaben, die in Zusammenhang mit der Begründung, der Pflege und dem Schutz sowie den Leistungen des Ökosystems Bergwald stehen, sowie wissenschaftliche Projekte, die eine internationale Vergleichbarkeit einzelstaatlicher Inventuren und Erhebungen ermöglichen.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Insbesondere erstellen sie für die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme, die periodisch fortzuschreiben ist.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 14

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
-

*Deklaratorisch
Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: § 142*

- (2) Sie sorgen insbesondere für eine dem Protokollinhalt gerecht werdende Beratung und Weiterbildung der Waldeigentümer.
-

*Deklaratorisch
Forstgesetz 1975 i.d.g.F.: §§ 129ff, § 171
CIPRA: Art 14 sollte »direkt verpflichtend« sein. Die Vertragsverpflichtungen sind eindeutig benannt.*



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Tourismus und Freizeit**

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus und Freizeit

Artikel 10

Ruhezonen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonen auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 12

- (2) Neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen haben den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

Unmittelbar anwendbar; gegebenenfalls in konkreten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen (Schlepplifte etc.).

Im Rahmen der Entwicklung touristischer Projekte wurde bereits bisher auf mögliche Auswirkungen auf Mensch und Natur Rücksicht genommen und soll dies in Zukunft noch verstärkt werden. Das Land kann diesbezüglich aber auch nur Hinweise bzw. Empfehlungen ohne verpflichtenden Charakter aussprechen. In diesem Zusammenhang wäre aber vorstellbar, die erforderliche Wahrnehmung der jeweiligen Aspekte der Alpenkonvention durch entsprechende Anpassung von Förderrichtlinien bzw. Setzung von speziellen tourismusfördernden Maßnahmen durch die dafür zuständigen Abteilungen zu erreichen.

Vom Tourismusprotokoll werden insbesondere das Raumordnungsgesetz (z.B. Art 5, 7) sowie das Naturschutzgesetz (z.B. Art 8, 10, 12) berührt, wobei in diesen beiden gesetzlichen Materien viele der Vorgaben des Tourismusprotokolls bereits enthalten sein dürften und so auf nationale Bewilligungsverfahren bereits Einfluss nehmen.

CIPRA: Eine Berücksichtigung der einschlägigen Inhalte des Tourismusprotokolls innerhalb der Raumordnung und in naturschutzrechtlichen Verfahren ist in jedem Fall erforderlich. Zutreffend ist auch, dass grundsätzlich von einem Anpassungserfordernis der Tourismusleitbilder, -programme und Förderungsgrundlagen auszugehen ist.

Artikel 13

Verkehr und Beförderung von Touristen

- (1) Die Vertragsparteien fördern Maßnahmen, die auf eine Einschränkung des motorisierten Verkehrs in den touristischen Zentren abzielen.
- (2) Sie unterstützen zudem private oder öffentliche Initiativen, welche die Erreichbarkeit touristischer Orte und Zentren mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessern und die Benutzung solcher Verkehrsmittel durch die Touristen fördern sollen.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 14

Besondere Erschließungstechniken

1. Skipisten

- (1) Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.
- (2) Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

2. Beschneiungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 15

Sportausübung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus keine Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen.

Unmittelbar anwendbar, allenfalls in Naturschutz-Verordnungen bzw. in konkreten Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren anzuwenden.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

*Unmittelbar anwendbar
§ 10 Geländefahrzeuggesetz*

Artikel 16

Absetzen aus Luftfahrzeugen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, außerhalb von Flugplätzen das Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten.

Unmittelbar anwendbar

Artikel 18

Ferienstaffelung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich um eine bessere räumliche und zeitliche Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten.
- (2) Zu diesem Zweck sind die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im Bereich der Ferienstaffelung und der Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten der Saisonverlängerung zu unterstützen.

Die Festlegung der für alle Schulstufen und Schularten gleichermaßen geltenden Ferien fällt nicht in die Kompetenz der Länder, weshalb es derzeit speziell betreffend die Regelung der Semesterferien eine bundesländerweite Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium gibt. Es besteht daher entsprechend dem Protokoll ein nachweisbares nationales Bemühen nach einer besseren räumlichen und zeitlichen Staffelung der touristischen Nachfrage in den Feriengebieten. Auf europäischer Ebene jedoch findet das Bestreben nach zwischenstaatlicher Koordination der Ferien noch nicht entsprechenden Anklang.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Bodenschutz**

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 **im Bereich Bodenschutz**

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

- (1) Dieses Protokoll dient der Umsetzung der zwischen den Vertragsparteien in der Alpenkonvention vereinbarten Verpflichtungen zum Bodenschutz.
- (2) Der Boden ist
 1. in seiner natürlichen Funktion als
 - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen,
 - b) prägendes Element von Natur und Landschaft,
 - c) Teil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - d) Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere aufgrund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers,
 - e) genetisches Reservoir,
 2. in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
 3. zur Sicherung seiner Nutzungen als
 - a) Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft,
 - b) Fläche für Siedlung und touristische Aktivitäten,
 - c) Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,

Der Boden spielt natürlich für die Erzeugung erneuerbarer Energien eine zentrale Rolle. Beispielsweise sei hier die Biogaserzeugung oder die Biodieselerzeugung erwähnt.

- d) Rohstofflagerstätte,
nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.
- (3) Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen.
- (4) Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern.
- (5) Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu.

BORIS – über das Umweltbundesamt Bodeninformationen in Österreich – zentral verwaltet und online abrufbar

Österreichweite Informationen über den Zustand unserer Böden und deren Belastung mit Schadstoffen sind vom Umweltbundesamt mittels BORIS erstmals vergleichbar gemacht und zusammengeführt.

Diese umfangreiche Datensammlung mit bereits mehr als 1,5 Mio.

Punktdaten ist für verschiedene Nutzergruppen online abrufbar. BORIS hilft, den praktischen Bodenschutz in Österreich für viele Fragestellungen leichter umzusetzen. Im Zuge der Zusammenführung der Daten wurden methodische Unterschiede geprüft, sodass nun die Ergebnisse verschiedener Erhebungen in vergleichbarer Form vorliegen.

Dies sind die umfangreichen Datenbestände der

- ▷ *flächendeckenden Bodenzustandsinventuren der Bundesländer*
- ▷ *flächendeckenden Österreichischen Waldboden-Zustandsinventur*
- ▷ *österreichweiten Radio-Cäsium-Erhebung*
- ▷ *sowie Daten von über 30 weiteren lokalen Untersuchungen zu speziellen Fragestellungen und Problematiken. So findet man im BORIS auch umfassende Daten aus Untersuchungen zu Industriestandorten und Ballungsräumen.*

Das Ziel ist, jederzeit abrufbare Informationen über Zustand, Belastung und Belastbarkeit unserer Böden parat zu haben. Diese Informationen sind anhand eines bodenkundlich erarbeiteten Codeschlüssels (Datenschlüssel Bodenkunde) aufbereitet und auf ihre Vergleichbarkeit geprüft. Dadurch stehen die ursprünglich heterogenen Datensätze der einzelnen

*Untersuchungen auch z.B. für Bundesländer-übergreifende Zwecke und Auswertungen zur Verfügung.
BORIS beinhaltet Angaben zu Standorten, Bodenprofilen und Daten chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Analysen. Aktuell sind etwa 1,5 Millionen Einträge von über 10.000 Standorten in Österreich in der BORIS-Datenbank aufgenommen.*

Artikel 2

Grundverpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Böden im Alpenraum sicherzustellen. Die Überwachung dieser Maßnahmen erfolgt unter der Verantwortung der nationalen Behörden.
-

Verweis auf BORIS

- (2) Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen.
-

Über Bewilligungsverfahren

- (3) Die Vertragsparteien prüfen die Möglichkeit, die mit diesem Protokoll angestrebten Maßnahmen zum Bodenschutz im Alpenraum mit fiskalischen und/oder finanziellen Maßnahmen zu unterstützen. Maßnahmen, die mit dem Schutz des Bodens und mit den Zielen einer sparsamen und umwelt-schonenden Bodennutzung im Einklang stehen, sollen besonders unterstützt werden.
-

CIPRA: Von der Umsetzung des Abs 3 dürften auch Landeskompetenzen betroffen sein. Diesbezüglich könnte eine eigene Umsetzungsinitiative des Landes Steiermark ein wertvoller Beitrag sein.

Artikel 3

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen. Im Alpenraum gilt dies insbesondere für Raumordnung, Siedlungs- und Verkehrswesen, Energiewirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung, Industrie, Gewerbe, Tourismus, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser- und Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung.

Vertrag: LA 21 (Lokale Agenda 21)

Artikel 4

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Politiken des Bodenschutzes sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen im Alpenraum zu nutzen und zu entwickeln.
- (2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Auf Arbeitsebene

Artikel 5

Internationale Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Institutionen, insbesondere bei der Erstellung von Bodenkatastern, bei der Bodenbeobachtung, bei der Ausweisung und Überwachung von Bodenschutz- und Bodenbelastungsgebieten sowie Gefahrenzonen, der Bereitstellung und Harmonisierung von Datengrundlagen, der Koordinierung der alpenbezogenen Bodenschutzforschung sowie bei der gegenseitigen Berichterstattung.

Bodenzustandsbericht

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hindernisse der internationalen Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften des Alpenraums zu beseitigen und die Lösung gemeinsamer Probleme auf der am besten geeigneten Ebene zu fördern.
- (3) Wenn die Festlegung von bodenschutzbezogenen Maßnahmen in der nationalen oder internationalen Zuständigkeit liegt, sind den Gebietskörperschaften Möglichkeiten einzuräumen, die Interessen der Bevölkerung wirksam darzulegen.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 6

Gebietsausweisungen

Die Vertragsparteien achten darauf, dass bei der Ausweisung von Schutzgebieten auch schützenswerte Böden einbezogen werden. Insbesondere sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten.

*Gebietsausweisungen nach dem Stmk. Naturschutzgesetz; ggf. kann sich diese Bestimmung auch auf Natura-2000-Gebiete beziehen; Naturdenkmäler
Stmk. Naturschutzgesetz: » § 2 Abs 2*

Artikel 7

Sparsamer und schonender Umgang mit Böden

- (1) Bei der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme nach Artikel 9 Absatz 3 des Protokolls „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“ sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden zu berücksichtigen.

Programmbestimmung

- (2) Zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs sorgen die Vertragsparteien für ein flächensparendes und bodenschonendes Bauen. Sie richten die Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und begrenzen das Siedlungswachstum nach außen.

Flächenwidmung – Raumordnung

- (3) Bei der Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit von Großvorhaben im Industrie-, Bau- und Infrastrukturbereich insbesondere des Verkehrs, der Energie und des Tourismus, ist im Rahmen der nationalen Verfahren dem Bodenschutz und dem begrenzten Flächenangebot im alpinen Raum Rechnung zu tragen.

UVP-Gesetz

Diese Bestimmung kann über den Prüfraumen des UVP-Gesetzes hinausgehen, das ist im Einzelfall zu prüfen.

- (4) Wenn die natürlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind nicht mehr genutzte oder beeinträchtigte Böden, insbesondere Abfalldeponien, Bergwerkshalden, Infrastrukturen, Skipisten, zu renaturieren oder zu rekultivieren.

Unmittelbar anwendbar:

In Bewilligungsverfahren, z.B. forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Auflagen.

Artikel 8

Sparsame Verwendung und bodenschonender Abbau von Bodenschätzen

- (1) Die Vertragsparteien sorgen für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen. Sie wirken darauf hin, dass vorzugsweise Ersatzstoffe verwendet und Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft werden oder deren Entwicklung gefördert wird.
- (2) Bei Abbau, Aufbereitung und Nutzung von Bodenschätzen sind Belastungen der anderen Bodenfunktionen möglichst gering zu halten. In zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung soll auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden.

MINROG

Artikel 9

Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.

Unmittelbar anwendbar:

Ex-Lege-Schutz

Wird im Abfall- und zum Teil im Naturschutzrecht entsprochen.

Allenfalls Auftrag an Legistik

- (2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.
-

Unmittelbar anwendbar

Wasserbau – Ingenieurbioologische Maßnahmen

- (3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.
-

Landwirtschaft und Naturschutz – ÖPUL-Richtlinien und -Bewirtschaftungsauflagen (Cross Compliance)

Artikel 10

Ausweisung und Behandlung gefährlicher Gebiete

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, Alpengebiete, die durch geologische, hydrogeologische und hydrologische Risiken, insbesondere Massenbewegungen (Hangbewegungen, Murenbildung, Erdfälle), Lawinen und Überschwemmungen, gefährdet sind, zu kartieren und in Kataster aufzunehmen und, soweit erforderlich, Gefahrenzonen auszuweisen. Gegebenenfalls sind auch seismische Risiken zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass in gefährdeten Gebieten möglichst naturnahe Ingenieurtechniken angewendet sowie örtliche und traditionelle, an die landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Baumaterialien eingesetzt werden. Diese Maßnahmen sind durch geeignete Waldbaumaßnahmen zu unterstützen.
-

Forstgesetz: 2. Abschn. § 11

Ausweisung von Gefahrenzonenplänen

Forstliche Raumplanung

Wasserrecht

Ingenieurbioologische Bauweisen

Artikel 11

Ausweisung und Behandlung erosionsgefährdeter Alpengebiete

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, nach vergleichbaren Kriterien zur Quantifizierung der Erosion von Böden die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete zu kartieren und in Bodenkataster aufzunehmen, soweit dies für den Schutz von Sachgütern erforderlich ist.
- (2) Die Bodenerosion ist auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen saniert werden, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert.

Bodenschutzgesetz: § 6

- (3) Zum Schutz des Menschen und von Sachgütern sind bei Maßnahmen zur Eindämmung der Erosion durch Gewässer und zur Minderung des Oberflächenabflusses vorzugsweise naturnahe wasserwirtschaftliche, ingenieurbauliche und forstwirtschaftliche Techniken einzusetzen.

Artikel 12

Land-, Weide- und Forstwirtschaft

- (1) Zum Schutz vor Erosion und schädigenden Bodenverdichtungen verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anwendung einer guten, an die örtlichen Verhältnisse angepassten ackerbaulichen, weidewirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Praxis.

*GLÖZ (guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand)-GAP
ÖPUL – Cross Compliance
Waldflächen–Forstgesetz*

- (2) Im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelanwendung streben die Vertragsparteien an, gemeinsame Maßstäbe für eine gute fachliche Praxis zu erarbeiten und umzusetzen. Die Düngung ist nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und der organischen Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Dazu dienen die Anwendung von ökologischen/biologischen und integrierten Anbaumethoden sowie die Abstimmung des Viehbesatzes auf die natürlichen Standort- und Aufwuchsbedingungen.

*Bodenschutzgesetz LGBL Nr. 66/1987, zuletzt geändert durch
LGBL Nr. 8/2004
Klärschlamm-VO LGBL Nr. 89/1987, zuletzt geändert Nr. 73/2003
Stmk. Ldw. Chemikaliengesetz LGBL Nr. 47/89, zuletzt geändert
Nr. 58/2000 (§4)
ÖPUL GAP – Cross Compliance
Aktionsprogramm zur Umsetzung der Nitratrichtlinie*

- 3) Auf Alpflächen ist insbesondere der Einsatz mineralischer Düngemittel und synthetischer Pflanzenschutzmittel zu minimieren. Auf den Einsatz von Klärschlamm soll verzichtet werden.
-

*ÖPUL und Cross Compliance
Klärschlammverordnung*

Artikel 13²

Waldbauliche und sonstige Maßnahmen

- (1) Für Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen, verpflichten sich die Vertragsparteien, dieser Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten.
-

*Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert BGBl. I Nr. 78/2003
CIPRA: Unmittelbar anwendbar.*

- (2) Insbesondere ist der Wald so zu nutzen und zu pflegen, dass Bodenerosion und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden. Zu diesem Zweck sind auch standortgerechter Waldbau und natürliche Waldverjüngung zu fördern.
-

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 78/2003

² Siehe auch Artikel 6 Bergwaldprotokoll.

Artikel 14

Auswirkungen touristischer Infrastrukturen

- (1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass
- ▷ nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,

Unmittelbar anwendbar

- ▷ die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, dass derartige Schäden nicht mehr auftreten,
- ▷ Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Versagung in »labilen« Gebieten; laut geologisch-geotechnischem Sachverständigen spricht hier die Geologie meist von instabilen Hängen, zu denen ein nicht unbeträchtlicher Teil der Hänge der Steiermark zählt.

Aus geologisch-geotechnischer Sicht sind die Errichtung von Schipisten oder andere touristische Einrichtungen nur dann zu versagen, wenn

- 1. die derzeitige Ist-Situation bezogen auf die Hanginstabilität nachhaltig verschlechtert wird bzw. nachfolgende Abläufe irreversibel sind,*
- 2. die Auswirkungen des Eingriffs trotz Vorerkundungen derzeit aus geologisch-hydrogeologischer Sicht nicht beurteilt werden können,*
- 3. die nachhaltigen Auswirkungen auf den Boden, wie Bodenerosion und Bodenverdichtung, im kausalen Zusammenhang mit der Auslösung von Instabilitäten an Böschungen und Hängen zu sehen sind.*

Art 14 Abs 1 3. Teilstrich ist weitgehend ausjudiziert (siehe VwGH, 8. Juni 2005, Zl. 2004/03/0116-10).

- (2) Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.
- (3) Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung.

Bewilligungsverfahren-Bescheid-Auflagen

Artikel 15

Begrenzung von Schadstoffeinträgen

- (1) Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um den Schadstoffeintrag in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich und vorsorglich zu verringern. Bevorzugt werden Maßnahmen, die Emissionen an ihrer Quelle begrenzen.

Um Schadstoffeinträge in die Böden über Luft, Wasser, Abfälle und umweltbelastende Stoffe soweit wie möglich vorsorglich zu verhindern, werden im EP05 diesbezüglich Maßnahmen vorgeschlagen. So führt beispielsweise eine Verbesserung der thermischen Qualität in Kombination mit einer eventuellen Überprüfung der Heizungsanlage oder eine stärkere Verbreitung von Niedrigenergiehäusern zu geringeren Emissionen in die Luft. Maßnahmen im Bereich des Abfalls tragen ebenfalls positiv bei.

- (2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden beim Umgang mit gefährlichen Stoffen treffen die Vertragsparteien technische Regelungen, sehen Kontrollen vor und führen Forschungsprogramme und Aufklärungsmaßnahmen durch.

*Bodenschutzgesetz, Luftreinhaltegesetz, Wasserrecht, Baurecht, Gewerberecht
Bodenschutzbericht*

Artikel 16

Umweltverträglicher Einsatz von Streumitteln

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Einsatz von Streusalz zu minimieren und, soweit möglich, abstumpfende und weniger kontaminierende Mittel wie Kies und Sand einzusetzen.

Unmittelbar anwendbar (z.B. Maßnahmenkatalog Feinstaub)

Artikel 17

Kontaminierte Böden, Altlasten, Abfallkonzepte

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Erhebung und Dokumentation ihrer Altlasten und Altlastenverdachtsflächen (Altlastenkataster), zur Untersuchung des Zustands dieser Flächen sowie zur Abschätzung des Gefährdungspotentials nach vergleichbaren Methoden.

Altlastenkataster

- (2) Zur Vermeidung der Kontamination von Böden sowie zur umweltverträglichen Vorbehandlung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen sind Abfallkonzepte zu erstellen und umzusetzen.

Unmittelbar anwendbar; Abfallkonzepte

Artikel 18

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zum Bodenschutz treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Direkt anwendbar

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 19

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.

Direkt anwendbar über Projekte:

z.B. BBK-(Bund-Bundesländer-Kooperations-)Projekte

- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Bodendaten – BORIS (Umweltbundesamt)

Abrufbar über Internet

- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre alpenbezogenen Forschungsvorhaben zum Bodenschutz unter Berücksichtigung anderer nationaler und internationaler Forschungsentwicklungen zu koordinieren, und nehmen gemeinsame Forschungsaktivitäten in Aussicht.

- (4) Besondere Aufmerksamkeit ist den Bewertungen der Bodenempfindlichkeit im Hinblick auf unterschiedliche menschliche Tätigkeiten, den Bewertungen der Regenerationsfähigkeit der Böden sowie der Prüfung der bestgeeigneten entsprechenden Technologien beizumessen.

Direkt anwendbar – Bodenzustandsinventur

Artikel 20

Erstellung harmonisierter Datengrundlagen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen des Beobachtungs- und Informationssystems der Alpen vergleichbare Datengrundlagen (Bodenparameter, Probenahme, Analytik, Auswertung) und die Möglichkeit des Datenaustauschs zu schaffen.
- (2) Die Vertragsparteien verständigen sich über vorrangig zu untersuchende bodengefährdende Stoffe und streben vergleichbare Bewertungsmaßstäbe an.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, den Zustand der Böden im Alpenraum unter Berücksichtigung der geologischen und hydrogeologischen Situation nach gleichen Bewertungsgrundlagen und harmonisierten Methoden repräsentativ zu erfassen.

Artikel 21

Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen und Koordinierung der Umweltbeobachtung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Alpenraum Dauerbeobachtungsflächen (Monitoring) einzurichten und in ein alpenweites Netz zur Bodenbeobachtung zu integrieren.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, ihre nationale Bodenbeobachtung mit den Umweltbeobachtungseinrichtungen in den Bereichen Luft, Wasser, Flora und Fauna zu koordinieren.
- (3) Im Rahmen dieser Untersuchungen werden die Vertragsparteien nach vergleichbaren Vorgaben Bodenprobenbanken aufbauen.

*Wiederum BORIS – über Umweltbundesamt
§2 Bodenschutzgesetz (landwirtschaftliche Böden)*

Artikel 22

Bildung und Information

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Kapitel IV

Durchführung, Kontrolle und Bewertung

Artikel 23

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 24

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.
- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 25

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 27

Unterzeichnung und Ratifikation

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 16. Oktober 1998 sowie ab dem 16. November 1998 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

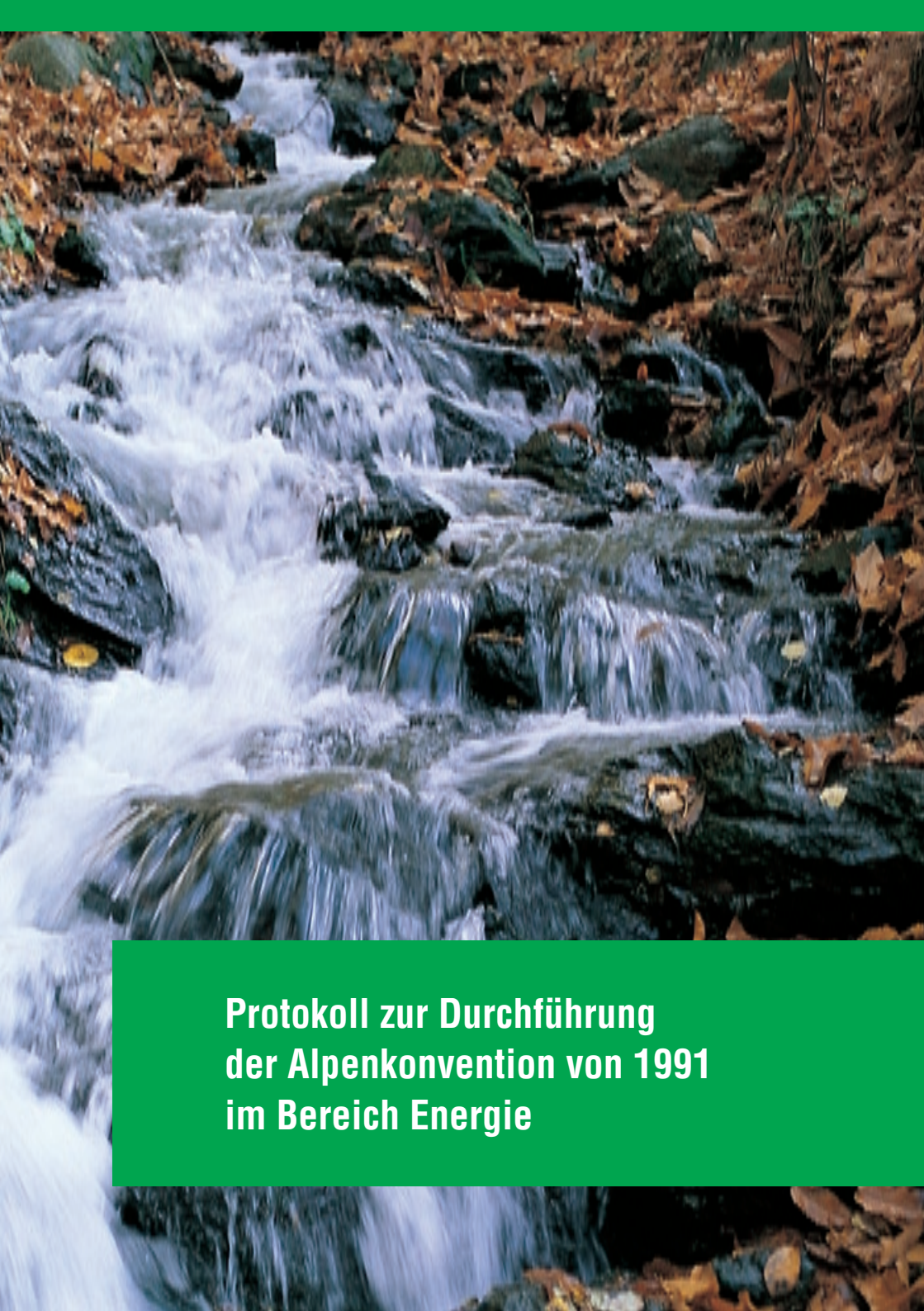
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem In-Kraft-Treten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 28

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Energie**

7) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Energie

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Ziele

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention Rahmenbedingungen zu schaffen und konkrete Maßnahmen in den Bereichen Energieeinsparung sowie Energieerzeugung, -transport, -versorgung, und -verwendung zu ergreifen, um die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige, mit den für den Alpenraum spezifischen Belastbarkeitsgrenzen verträgliche Entwicklung zu schaffen; damit werden die Vertragsparteien einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt, zur Schonung der Ressourcen sowie zur Klimavorsorge leisten.

Zielführend: Konkrete Umsetzung und Realisierung der im Rahmen des EP05 vorgeschlagenen Maßnahmen

Artikel 2

Grundverpflichtungen

- (1) Im Einklang mit diesem Protokoll streben die Vertragsparteien insbesondere Folgendes an:
- a) Harmonisierung ihrer energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Planung im Alpenraum,

Generelle Forderung, nicht nur den Alpenraum betreffend; Abstimmung unter den einzelnen Vertragsstaaten ist gesondert zu diskutieren

- b) Ausrichtung der Energieerzeugungs-, -transport- und -versorgungssysteme unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auf die allgemeine Optimierung des gesamten Infrastruktursystems im Alpenraum,

Zur Realisierung dieser Forderung müsste eine konkrete, den gesamten Alpenraum umfassende Untersuchung durchgeführt werden, welche die Optimierungspotenziale aufzeigt. Grundsätzlich ist dieser Ansatz als sehr positiv zu werten, da hier die Gesamtsystemsicht Berücksichtigung findet (wie wirken die einzelnen Maßnahmen im Gesamtsystem Erzeugung – Netz – Verbrauch)

- c) Reduzierung der energiebedingten Umweltbelastung im Zuge der Optimierung der Energiedienstleistungen für die Endverbraucher unter anderem nach Möglichkeit durch
- ▷ die Reduktion des Energiebedarfs durch den Einsatz effizienterer Technologien,
-

Die Erhöhung der Energieeffizienz ist ein zentrales Anliegen im Rahmen des EP05, und es werden diesbezüglich eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen. Dies betrifft einerseits den gesamten Gebäudebereich (u.a. aufgrund der Umsetzung der Gebäude-Richtlinie der EU) und auch generelle Maßnahmen in allen Bereichen aufgrund der Vorwegnahme der derzeit noch in Diskussion befindlichen Energie-Effizienz-Richtlinie der EU.

- ▷ die verstärkte Deckung des verbleibenden Energiebedarfs aus erneuerbaren Energieträgern,
-

Auch dieser Forderung wird im EP05 entsprochen, basierend auf der Richtlinie zur Förderung erneuerbarer Energieträger der EU, welche bereits im Rahmen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes und des Ökostromgesetzes in nationales Recht umgesetzt wird.

- ▷ die Optimierung der bestehenden Anlagen zur Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energieträgern,
-

Wird konkret im Rahmen des EP05 als Maßnahme angeführt.

- d) Verminderung der Beeinträchtigungen von Umwelt und Landschaft durch die energietechnischen Infrastrukturen einschließlich jener zur Abfallentsorgung mittels Vorsorgemaßnahmen bei neuen Anlagen und, soweit erforderlich, mittels Sanierungsmaßnahmen bei bestehenden Anlagen.
-

Diesbezüglich wird gerade die Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) in Österreich diskutiert, in der schärfere Grenzwerte vorgeschrieben werden sollen. Im Bereich Abfall beinhaltet z.B. die Deponieverordnung diesbezügliche Paragraphen.

- (2) Bei Errichtung neuer und erheblichem Ausbau bestehender großer energietechnischer Infrastrukturen nehmen die Vertragspartner im Rahmen der geltenden Rechtsordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung im alpinen Raum sowie eine Bewertung der räumlichen und sozioökonomischen Auswirkungen nach Artikel 12 vor, dies schließt das Anhörungsrecht auf internationaler Ebene ein, wenn möglicherweise grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen.
- (3) Sie berücksichtigen in ihrer Energiepolitik, dass der Alpenraum zur Nutzung der erneuerbaren Energieträger geeignet ist, und fördern die Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsprogramme in diesem Bereich.
- (4) Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonen, die Schon- und Ruhezonen sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften und optimieren die energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich dessen bewusst, dass eine geeignete Forschungs- und Entwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Alpen vor Umweltbelastungen durch energietechnische Infrastrukturen mittels Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen leisten kann. Sie fördern deshalb die entsprechenden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den einschlägigen Bereichen sowie den Austausch relevanter Ergebnisse.
- (6) Die Vertragsparteien werden im Energiebereich bei der Entwicklung von Methoden zur besseren Berücksichtigung der Kostenwahrheit zusammenarbeiten.

Artikel 3

Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit anderen Politiken

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, insbesondere in den Bereichen der Raumordnung und Regionalentwicklung, des Verkehrs, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Tourismus, um mögliche negative oder widersprüchliche Auswirkungen im Alpenraum zu vermeiden.

Kapitel II

Spezifische Maßnahmen

Artikel 5

Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung

- (1) Der Alpenraum erfordert geeignete Maßnahmen zur Energieeinsparung und -verteilung sowie zur rationellen Energieverwendung, die
 - a) dem räumlich weitgestreuten, höhenmäßig und jahreszeitlich sowie tourismusbedingt sehr schwankenden Energiebedarf,
 - b) der örtlichen Verfügbarkeit von erneuerbaren Energieträgern,
 - c) den durch die geomorphologische Beschaffenheit bedingten besonderen Auswirkungen von Luftimmissionen auf Becken und Täler Rechnung tragen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen für eine umweltverträglichere Energienutzung und fördern vorrangig die Energieeinsparung sowie die rationelle Energieverwendung, insbesondere bei Produktionsprozessen, öffentlichen Dienstleistungen, großen Hotelbetrieben sowie Transport-, Sport- und Freizeitanlagen.
- (3) Sie beschließen Maßnahmen und erlassen Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) Verbesserung der Wärmedämmung bei Gebäuden und der Effizienz von Wärmeverteilungssystemen,
 - b) Leistungsoptimierung der Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage,
 - c) Durchführung von periodischen Kontrollen und gegebenenfalls Reduktion der Schadstoffemissionen thermischer Anlagen,
 - d) Energieeinsparung durch moderne technologische Verfahren zur Energieverwendung und -umwandlung,
 - e) Verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten,
 - f) Planung und Förderung von Neubauten mit Niedrigenergie-technologie,
 - g) Förderung und Umsetzung kommunaler/lokaler Energie- und Klimaschutzkonzepte unter Berücksichtigung der Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c,
 - h) Energietechnische Gebäudesanierung bei Umbauten und Förderung des Einsatzes von umweltverträglichen Heizungssystemen.

Alle der hier angeführten Maßnahmen werden auch konkret im EP05 als Maßnahmen vorgeschlagen. Bei Einzelmaßnahmen kann eine detaillierte Ausrichtung auf die alpinen Gegebenheiten erforderlich sein.

Artikel 6

Erneuerbare Energieträger

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Förderung und zur bevorzugten Nutzung erneuerbarer Energieträger unter umwelt- und landschaftsverträglichen Bedingungen.

Auch für den Bereich der Förderung werden im Rahmen des EP05 konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, die eine bevorzugte Nutzung von erneuerbaren Energieträgern fördern.

- (2) Sie unterstützen auch den Einsatz dezentraler Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, wie Wasser, Sonne und Biomasse.

Zu diesen Themenbereichen gibt es aktuelle Maßnahmenvorschläge im EP05.

- (3) Sie unterstützen den Einsatz erneuerbarer Energieträger auch in Verbindung mit der bestehenden konventionellen Energieversorgung.

Unter diesen Punkt fallen beispielsweise die Zufeuerung von Biomasse in bestehenden fossilen Kraftwerken, die Biogaseinspeisung in das Erdgasnetz oder die Beimischung von biogenen Treibstoffen zu den fossilen Treibstoffen.
Zu diesen Themenbereichen gibt es aktuelle Maßnahmenvorschläge im EP05.

- (4) Die Vertragsparteien fördern insbesondere die rationelle Nutzung von Wasserressourcen und von Holz aus nachhaltiger Bergwaldwirtschaft zur Energieerzeugung.

Als Basis könnte hierzu ein Aktionsprogramm gestartet werden, welches die konkreten Möglichkeiten (Potenziale, Standorte) aufzeigt und somit einer Realisierung näher bringt.

Artikel 7

Wasserkraft

- (1) Die Vertragsparteien stellen sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstandsschwankungen und die Gewährleistung der Durchgängigkeit für die Fauna sicher.

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden derartige Forderungen auf eine konkrete Umsetzung hin überprüft und danach in das nationale Gesetz übernommen. Diese Untersuchungen werden nach Flusseinzugsgebieten durchgeführt, also grenzüberschreitend und nicht bezogen auf den Einzelstaat alleine.

- (2) Die Vertragsparteien können unter Einhaltung ihrer Sicherheits- und Umweltvorschriften Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergreifen.

Es ist zu diskutieren, wie dieser Punkt ausgelegt werden könnte!

- (3) Sie verpflichten sich des Weiteren, den Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten.
- (4) Die Vertragsparteien empfehlen die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke vor einem Neubau. Auch im Fall der Wiederinbetriebnahme gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässerökosysteme und anderer betroffener Systeme.

Maßnahmen zur Revitalisierung und Wiederinbetriebnahme werden im EP05 vorgeschlagen.

- (5) Die Vertragsparteien können im Rahmen ihres nationalen Rechts prüfen, wie den Endverbrauchern alpiner Ressourcen marktgerechte Preise berechnet werden können und inwieweit die von der ansässigen Bevölkerung im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen angemessen abgegolten werden können.

Artikel 8

Energie aus fossilen Brennstoffen

- (1) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass bei neuen thermischen Anlagen zur Strom und/oder Wärmeerzeugung aus fossilen Energieträgern die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz gelangen. Sie beschränken bei bestehenden Anlagen im Alpenraum die Emissionen soweit wie möglich durch den Einsatz dazu geeigneter Technologien und/oder Brennstoffe.
- (2) Die Vertragsparteien prüfen die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die ökologische Zweckmäßigkeit des Ersatzes von thermischen Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, durch Anlagen, in denen erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen, und durch dezentrale Anlagen.

Diese Prüfung einer derartigen Option wird im Rahmen des EP05 vorgeschlagen.

- (3) Zur wirksameren Energienutzung treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen für die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung.

Eine weitere Forcierung der Kraft-Wärme-Kopplung ist zentrales Anliegen im EP05.

- (4) In grenznahen Gebieten sorgen sie soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Verknüpfung ihrer Emissions- und Immissionsüberwachungssysteme.

Eine Umsetzung dieser Forderung ist in geeigneten Gremien gesondert zu prüfen.

Artikel 9

Kernkraft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einem umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der internationalen Übereinkünfte über Kernkraftwerke und andere kerntechnische Anlagen, die Auswirkungen auf den Alpenraum haben oder haben könnten, mit dem Ziel eines dauerhaften Schutzes der Gesundheit der Menschen, des Tier- und Pflanzenbestandes, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen.

- (2) Darüber hinaus sorgen die Vertragsparteien soweit wie möglich für eine Harmonisierung und Vernetzung ihrer Systeme zur Überwachung der Umweltra dioaktivität.

Zum Thema der Sicherheit von an die Steiermark angrenzenden Atomkraftwerken wird auf die Weiterbehandlung des Sicherheits- und Ausstiegspaketes hingewiesen.

Artikel 10

Energietransport und -verteilung

- (1) Die Vertragsparteien streben die Rationalisierung und Optimierung der bestehenden Infrastrukturen an; dabei tragen sie den Erfordernissen des Umweltschutzes Rechnung, insbesondere der Notwendigkeit, die in hohem Maße empfindlichen Ökosysteme sowie die Landschaft zu erhalten, und ergreifen erforderlichenfalls Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der alpinen Umwelt.

Es wird hier wiederum eine Gesamtsystemoptimierung angesprochen, die im Rahmen eines eigenen Projektes zu prüfen wäre.

- (2) Bei Bauten von Stromleitungen und der entsprechenden Netzstationen, von Gas- und Ölleitungen einschließlich der Pump- und Kompressionsstationen und sonstigen Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt treffen die Vertragsparteien alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Belastung von Bevölkerung und Umwelt gering zu halten, wobei soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind.

Es ist zu prüfen, ob derartiges nicht bereits im Rahmen der bestehenden Gesetze gefordert wird, und wenn nicht, wie diese anzupassen sind.

- (3) Die Vertragsparteien tragen im Zusammenhang mit den Energieleitungen insbesondere der Bedeutung der Schutzgebiete, der dazu gehörenden Puffer-, Schon- und Ruhe zonen, den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung.

Es ist zu prüfen, ob derartiges nicht bereits im Rahmen der bestehenden Gesetze gefordert wird, und wenn nicht, wie diese anzupassen sind.

Artikel 11

Renaturierung und naturnahe ingenieurbauliche Methoden

Die Vertragsparteien legen bei Vorprojekten beziehungsweise bei den nach geltendem Recht vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfungen die Bedingungen fest, unter welchen die Renaturierung der Standorte und die Wiederherstellung der Gewässer nach der Fertigstellung öffentlicher und privater energiewirtschaftlicher Bauten mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Ökosysteme im Alpenraum zu erfolgen hat; dabei sind soweit möglich, naturnahe ingenieurbauliche Methoden anzuwenden

Artikel 12

Umweltverträglichkeitsprüfung

- (1) Die Vertragsparteien führen bei der Planung energiewirtschaftlicher Anlagen nach den Artikeln 7, 8, 9 und 10 dieses Protokolls sowie bei wesentlichen Änderungen dieser Anlagen im Voraus Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen durch.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die beste verfügbare Technik zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen soweit wie möglich angewendet werden soll, und dass unter den verschiedenen Möglichkeiten gegebenenfalls auch der Abbau stillgelegter umweltbelastender Anlagen vorzusehen ist.

Artikel 13

Abstimmung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, vorherige Konsultationen bezüglich ihrer Folgen durchzuführen.
- (2) Bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben können, muss den betroffenen Vertragsparteien Gelegenheit gegeben werden, rechtzeitig eine eigene Stellungnahme abzugeben; diese ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen.

Für den Energiebereich könnte die derzeit in Umsetzung befindliche Wasserrahmenrichtlinie von Relevanz sein. (Obwohl das im eigentlichen Sinn ja keine Maßnahme im Rahmen der Alpenkonvention ist, aber trotzdem in vielen Bereichen den Zielen dieser entspricht).

Artikel 14

Weitergehende Maßnahmen

Die Vertragsparteien können Maßnahmen im Energiebereich und solche zur nachhaltigen Entwicklung ergreifen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Im Rahmen des EP05 werden zahlreiche weitere im Protokoll Energie nicht angeführte Maßnahmen vorgeschlagen, die z.T. aber ebenfalls Relevanz für den Alpenraum haben.

Kapitel III

Forschung, Bildung und Information

Artikel 15

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der auf den verschiedenen nationalen und internationalen Ebenen schon vorhandenen Ergebnisse Forschungen und systematische Beobachtungen, die der Umsetzung dieses Protokolls dienen, insbesondere über Methoden und Kriterien zur Analyse und Bewertung der Umwelt- und Klimaauswirkungen sowie über spezifische Technologien zur Energieeinsparung und rationellen Energienutzung im Alpenraum.
- (2) Sie berücksichtigen die Forschungsergebnisse bei der Bestimmung und Überprüfung der energiepolitischen Ziele und Maßnahmen sowie bei der Bildung und Beratung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gebietskörperschaften auf örtlicher Ebene.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

Zu diesem Artikel sollte eine gemeinsame Vorgangsweise erarbeitet werden, um eine Konsistenz der Beobachtungen und Doppelgleisigkeiten bei der Forschung zu vermeiden.

Artikel 16

Bildung und Information

- (1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.
- (2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein, Ausbildung, Weiterbildung und Beratung im Energiebereich zu fördern und dabei den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz einzubeziehen.

Im Rahmen des EP05 werden Maßnahmen im Bereich Bildung und Information vorgeschlagen, wie die Weiterentwicklung der Energieberatung und Energieinformation, die Verstärkung der Information der Öffentlichkeit über Energieprobleme, die Erstellung eines Bildungskonzeptes »Energie und Klima«, die Anregung eines Programms zur Entwicklung und Markteinführung energieeffizienter Geräte (Technology Procurement) oder ein Fortbildungsprogramm für Planer und Professionsisten.

Artikel 19

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Im EP05 ist geplant, die Zielerreichung mittels jährlicher kleinerer Energieberichte zu dokumentieren und transparent in der Öffentlichkeit aufzuzeigen. Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen aus der Umsetzung der Alpenkonvention könnte mit dem Energiebericht gekoppelt werden und somit zu einem Synergieeffekt führen.



**Protokoll zur Durchführung
der Alpenkonvention von 1991
im Bereich Verkehr**

8) Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Verkehr **BGBI III 234/2002**

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Fürstentum Liechtenstein, das Fürstentum Monaco, die Republik Österreich, die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Republik Slowenien, sowie die Europäische Gemeinschaft – in Erfüllung ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen;

in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Abs 2 und 3 der Alpenkonvention;

im Bewusstsein, dass der Alpenraum ein Gebiet umfasst, das durch besonders empfindliche Ökosysteme und Landschaften, oder durch geografische und topografische Verhältnisse, welche die Schadstoff- und Lärmbelastung verstärken, oder durch einzigartige Naturressourcen oder ein einzigartiges Kulturerbe gekennzeichnet ist;

im Bewusstsein, dass ohne geeignete Maßnahmen aufgrund der verstärkten Integration der Märkte, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und des Freizeitverhaltens der Verkehr und die verkehrsbedingten Umweltbelastungen weiterhin ansteigen werden;

in der Überzeugung, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken;

im Bewusstsein, dass der Verkehr in seinen Auswirkungen nicht umweltneutral ist und verkehrsbedingte Umweltbelastungen wachsende ökologische, gesundheitliche und sicherheitstechnische Belastungen und Risiken schaffen, die ein gemeinsames Vorgehen erfordern;

im Bewusstsein, dass beim Transport gefährlicher Güter zur Gewährleistung der Sicherheit verstärkte Maßnahmen notwendig sind;

im Bewusstsein, dass umfassende Beobachtung, Forschung, Information und Beratung erforderlich sind, um die Zusammenhänge zwischen Verkehr, Gesundheit, Umwelt und wirtschaftlicher Entwicklung aufzuzeigen und die Notwendigkeit einer Verminderung der Umweltbelastungen einsichtig zu machen;

im Bewusstsein, dass eine auf die Grundsätze der Nachhaltigkeit ausgerichtete Verkehrspolitik im Alpenraum nicht nur im Interesse der alpinen, sondern auch der außeralpinen Bevölkerung steht und auch zur Sicherung der Alpen als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zwingend ist;

im Bewusstsein, dass einerseits das heutige Potential der Verkehrsträger teilweise nur ungenügend ausgenutzt und andererseits der Bedeutung der Infrastrukturen für umweltfreundlichere Transportsysteme wie Bahn, Schifffahrt und kombinierte Systeme sowie der transnationalen Kompatibilität und Operabilität der verschiedenen Verkehrsmittel nur ungenügend Rechnung getragen wird, und es daher erforderlich ist, diese Transportsysteme durch eine wesentliche Verstärkung der Netze innerhalb und außerhalb der Alpen zu optimieren;

im Bewusstsein, dass raumplanerische und wirtschaftspolitische Entscheidungen innerhalb wie außerhalb der Alpen von größter Bedeutung für die Verkehrsentwicklung im Alpenraum sind;

im Bestreben, einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie zu einer Verbesserung der Lebensqualität zu leisten und demzufolge das Verkehrsaufkommen zu reduzieren, die Verkehrsabwicklung in umwelt-schonender Weise zu gestalten und die Effektivität und Effizienz bestehender Verkehrssysteme zu erhöhen;

in der Überzeugung, dass wirtschaftliche Interessen, gesellschaftliche Anforderungen und ökologische Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen sind;

in Achtung der bilateralen und multilateralen Abkommen, insbesondere im Verkehrsbereich, von Vertragsparteien mit der Europäischen Gemeinschaft;

in der Überzeugung, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen –

sind wie folgt übereingekommen:

Auslegungshilfe

Betroffene Kompetenzen: Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG »Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben in diesen Angelegenheiten, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und für welche die Verwaltungsvorschriften eine Trassenfestlegung durch VO vorsehen«; Art 11 Abs 6 B-VG »Genehmigung der in Art 10 Abs 1 Z 9 genannten Vorhaben«; Art 15 Abs 1 B-VG Generalklausel zu Gunsten der Länder; Art 17 B-VG Privatwirtschaftsverwaltung; Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG »Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde«;

Korrespondierendes Bundesrecht: BundesstraßenG 1971 (BStG 1971; BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 58/2006); BG über die Auflassung und Übertragung von Bundesstraßen (BGBl. I 2002/50); EisenbahnteignungsG 1954 (idF BGBl I 1999/191); UmweltverträglichkeitsprüfungG 2000 – (UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006 – Novelle in Bearbeitung); BG über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz, BGBl I Nr 96/2005); BundesstraßenfinanzierungsG 1996 (BStFG 1996, idF BGBl. I 2002/50); Bundesstraßen-MautG 2002 (BStMG, BGBl I Nr 109/2002 idF BGBl I Nr 26/2006); ASFINAG-G (BGBl Nr 591/1982 idF BGBl I Nr 26/2006); ASFINAG-ErmächtigungsG 1997 (BGBl Nr 113/1997 idF BGBl I Nr 26/2006); BG über die Erhebung einer Abgabe für die Benützung von Straßen durch schwere Lastfahrzeuge (Straßenbenützungsabgabegesetz – StraBAG, BGBl Nr 629/1994 idF BGBl Nr 71/2003); VignettenpreisVO (BGBl. II 2000/254); ImmissionsschutzG-Luft (IG-L BGBl I Nr 115/97 – zuletzt geändert durch BGBl I Nr 34/2006);

Korrespondierendes Landesrecht: **ALLGEMEIN:** Raumordnungsg (ROG); Landesentwicklungsprogramme, -pläne (LEP / EP); Leitbilder; Flächenwidmungspläne; flankierende Nebengesetze zur Unterstützung der Verwirklichung örtlicher Raumplanungsziele bzw mit raumordnungsrelevanten Bestimmungen; Naturschutzgesetze; **BURGENLAND:** Bgld. StraßenG 2005 (LGBl Nr 79/2005); **KÄRNTEN:** Krnt. StraßenG 1991 (K-StrG, LGBl Nr 72/1991 idF LGBl Nr 26/2006); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ StraßenG 1999 (Novelle 70/02 2002-07-19); VO Verkehrs-Raumordnungsprogramm (StVO 146/75 1975-10-13); VO über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmungen (StVO 27/98 1998-02-13); **ÖBERÖSTERREICH:** OÖ StraßenG 1991 (LGBl Nr 84/1991 idF LGBl Nr 61/2005); **SALZBURG:** Sbg. LandesstraßenG 1972 (LStG, LGBl Nr 119/1972 idF LGBl Nr 58/2005); Gesetz, mit dem die

im Land Salzburg bisher bestehenden Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen werden (LGBl. 2002/61); Salzburger Landesmobilitätskonzept 2002 – Leitlinien zur Landesmobilitätspolitik (Regierungsbeschluss Zl. 2067-29/877-2002); **STEIERMARK:** Stmk. Landes-StraßenverwaltungsG 1964 (LStVG 1964, LGBl Nr 154/1964 idF LGBl Nr 89/2002); VO EP Reinhaltung der Luft; **TIROL:** Tir. StraßenG (LGBl Nr 13/1989 idF LGBl Nr 35/2006); **VORARLBERG:** VlbG. StraßenG (StrG, LGBl Nr 8/1969 idF LGBl Nr 22/2006); Verkehrskonzept Vorarlberg 2006: Mobil im Ländle;

Kapitel I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer nachhaltigen Verkehrspolitik, die
 - a) Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, unter anderem durch eine verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize;
 - b) zur nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes als Lebensgrundlage der im Alpenraum wohnenden Bevölkerung durch eine alle Verkehrsträger umfassende, aufeinander abgestimmte Verkehrspolitik der Vertragsparteien beiträgt;
 - c) dazu beiträgt, Einwirkungen, die die Rolle und die Ressourcen des Alpenraums - dessen Bedeutung über seine Grenzen hinausreicht – sowie den Schutz seiner Kulturgüter und naturnahen Landschaften gefährden, zu mindern und soweit wie möglich zu vermeiden;
 - d) den inneralpinen und alpenquerenden Verkehr durch Steigerung der Effektivität und Effizienz der Verkehrssysteme und durch Förderung umwelt- und ressourcenschonenderer Verkehrsträger unter wirtschaftlich tragbaren Kosten gewährleistet;
 - e) faire Wettbewerbsbedingungen unter den einzelnen Verkehrsträgern gewährleistet.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Verkehrsbereich unter Wahrung des Vorsorge-, Vermeidungs- und Verursacherprinzips zu entwickeln.

Programmbestimmung

Unmittelbar Anwendbar innerhalb der Raumordnung

Der zweite Teil des Abs 1 lit a legt bereits Maßnahmen zur Erreichung des obersten Ziels (Senkung der Belastungen auf ein erträgliches Maß – vgl auch Art 2 Abs 2 lit j Alpenkonvention) wie die verstärkte Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Güterverkehrs, auf die Schiene, vor allem durch Schaffung geeigneter Infrastrukturen und marktkonformer Anreize, nahe. Zur Umsetzung dieser Vorgabe eignen sich vor allem auch raumordnungsrechtliche Mittel.

In vielen Belangen beispielhaft umgesetzt wird das VerKP durch das neue Verkehrskonzept Vorarlberg 2006 »Mobil im Ländle«.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeuten:

»**alpenquerender Verkehr**«: Verkehr mit Ziel und Quelle außerhalb des Alpenraumes;

»**inneralpiner Verkehr**«: Verkehr mit Ziel und Quelle im Alpenraum (Binnenverkehr) inklusive Verkehr mit Ziel oder Quelle im Alpenraum;

»**erträgliche Belastungen und Risiken**«: Belastungen und Risiken, die im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen zu definieren sind mit dem Ziel, einem weiteren Anstieg der Belastungen und Risiken Einhalt zu gebieten und diese sowohl bei Neubauten wie bei bestehenden Infrastrukturen mit erheblichen räumlichen Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen soweit erforderlich zu verringern;

»**externe Kosten**«: Kosten, die nicht vom Nutzer von Gütern oder Diensten getragen werden. Sie umfassen die Kosten für die Infrastruktur, wo diese nicht angelastet werden, die Kosten für Umweltverschmutzung, Lärm, verkehrsbedingte Personen- und Sachschäden;

»**große Neubauten oder wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen**«: Infrastrukturvorhaben mit Auswirkungen,

welche nach UVP-Recht oder Bestimmungen internationaler Vereinbarungen Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen;

»**hochrangige Straßen**«: alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Strassen;

»**Umweltqualitätsziele**«: Ziele, welche den angestrebten Umweltzustand unter Berücksichtigung ökosystemarer Zusammenhänge beschreiben; sie geben bei Bedarf aktualisierbare, sachlich, räumlich und zeitlich definierte Qualitäten von Schutzgütern an;

»**Umweltqualitätsstandards**«: konkrete Bewertungsmaßstäbe für die Erreichung von Umweltqualitätszielen; sie definieren für bestimmte Parameter die angestrebten Resultate, das Messverfahren oder die Rahmenbedingungen;

»**Umweltindikatoren**«: Umweltindikatoren messen oder bewerten den Zustand der Umweltbelastung und begründen Prognosen über ihre Entwicklung;

»**Vorsorgeprinzip**«: jenes Prinzip, demzufolge Maßnahmen zur Vermeidung, Bewältigung oder Verringerung schwerer oder irreversibler Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt nicht mit der Begründung aufgeschoben werden dürfen, dass die wissenschaftliche Forschung noch keinen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen den fraglichen Einwirkungen einerseits und ihrer potentiellen Schädlichkeit für die Gesundheit und die Umwelt andererseits nachgewiesen hat;

»**Verursacherprinzip**«: inklusive der Anlastung der Folgewirkungen ist jenes Prinzip, demzufolge die Kosten für die Vermeidung, Bewältigung und Verringerung der Umweltbelastung und für die Sanierung der Umwelt zu Lasten des Verursachers gehen. Die Verursacher müssen soweit wie möglich die gesamten Kosten der Verkehrsauswirkungen auf Gesundheit und Umwelt tragen;

»**Zweckmäßigkeitprüfung**«: Prüfverfahren gemäß der nationalen Gesetzgebung anlässlich der Planung großer Neubauten oder wesentlicher Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen, welches Abklärungen betreffend die verkehrspolitische Notwendigkeit sowie die verkehrlichen, ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Auswirkungen umfasst.

Artikel 3

Nachhaltiger Verkehr und Mobilität

- (1) Um den Verkehr unter den Rahmenbedingungen der Nachhaltigkeit zu entwickeln, verpflichten sich die Vertragsparteien, mit einer aufeinander abgestimmten Umwelt- und Verkehrspolitik zur Begrenzung verkehrsbedingter Belastungen und Risiken
 - a) den Belangen der Umwelt derart Rechnung zu tragen, dass,
 - aa) der Verbrauch von Ressourcen auf ein Maß gesenkt wird, welches sich soweit möglich innerhalb der natürlichen Reproduktionsfähigkeit bewegt;
 - bb) die Freisetzung von Stoffen auf ein Maß reduziert wird, welches die Tragfähigkeit der betroffenen Umweltmedien nicht überfordert;
 - cc) die Stoffeinträge in die Umwelt auf ein Maß begrenzt werden, das Beeinträchtigungen ökologischer Strukturen und natürlicher Stoffkreisläufe vermeidet;
 - b) den Belangen der Gesellschaft derart Rechnung zu tragen, dass,
 - aa) die Erreichbarkeit von Menschen, Arbeitsplätzen, Gütern und Dienstleistungen auf umweltschonende, energie- und raumsparende sowie effiziente Weise ermöglicht und eine ausreichende Grundversorgung garantiert wird;
 - bb) die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet und das Risiko von Umweltkatastrophen sowie Zahl und Schwere von Unfällen reduziert werden;
 - c) den Belangen der Wirtschaft derart Rechnung zu tragen, dass
 - aa) die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs erhöht und die externen Kosten internalisiert werden;
 - bb) die optimale Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gefördert wird;
 - cc) die Arbeitsplätze der wettbewerbsfähigen Betriebe und Unternehmen in den einzelnen Wirtschaftssektoren gesichert werden;
 - d) aufgrund der besonderen Topographie der Alpen verstärkte Maßnahmen zur Lärmbekämpfung zu ergreifen.

- (2) In Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich verpflichten sich die Vertragsparteien zur Entwicklung von nationalen, regionalen und lokalen Zielvorgaben, Strategien und Maßnahmen, die
- a) den unterschiedlichen naturräumlichen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Gegebenheiten sowie den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen;
 - b) die Entwicklung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen durch eine Kombination von ökonomischen Instrumenten, Raumordnungs- und Verkehrsplanungsmaßnahmen beschränken.

Alle Absätze

Programmbestimmung

UU Direkt Verpflichtend

Insb Abs 1 a) aa); b) aa), bb); c) bb); Abs 2

Unmittelbar Anwendbar innerhalb der Raumplanung

Korrespondierendes Bundesrecht: UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 (UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung)); BG über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz, BGBl I Nr 96/2005); Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L, BGBl I Nr 115/97 – zuletzt geändert durch BGBl Nr 34/2006 I); Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971; BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 58/2006; bzgl Lärmschutz § 7a);

Korrespondierendes Landesrecht: Raumordnungsgesetze; Entwicklungsprogramme; Verkehrskonzepte;

Anm: Die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder merkt zu Art 3 an: »Artikel 3 ist deklaratorisch (gibt Protokollinhalt gekürzt wieder)« (Loos 2005, S. 205).

Raumordnungsrechtliche Umsetzungsbeispiele zu Art 3:

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt B.2, Maßnahme 2: Im Einzugsgebiet eines leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Verkehrsmittels sollen verdichtete Siedlungsgebiete vorgesehen werden (S. 108, ebenso mit Verweis auf Art 7, 9 und 10 VerkP). Ferner Punkt E.1. Technische Infrastruktur, Maßnahme 2.

Artikel 4

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Auswirkungen anderer Politiken, Strategien und Konzepte auf den Verkehrsbereich vorausschauend und zurückblickend zu überprüfen.

Abs 1

Programmbestimmung

Abs 2

Direkt verpflichtend

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel:

Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Maßnahme 1, 2: »Bei der Planung neuer Infrastruktureinrichtungen sind die Regelungen der Protokolle TourP, RauP sowie VerkP zu beachten.« (S. 140). Ferner gem Punkt E.3. VerkP als maßgebliche Grundlage für die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur (S. 160).

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

- (1) Die Vertragsparteien fördern die internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Institutionen, um grenzüberschreitend bestmögliche und aufeinander abgestimmte Lösungen zu erreichen.
- (2) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen ihrer geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Verkehrspolitiken sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.
- (3) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Unmittelbar »verpflichtend«/anwendbar

Artikel 6

Weitergehende nationale Regelungen

Die Vertragsparteien können zum Schutz des ökologisch sensiblen Alpenraumes vorbehaltlich der Bestimmungen geltender internationaler Vereinbarungen aufgrund bestimmter, insbesondere naturräumlicher Gegebenheiten oder aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes Maßnahmen treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

Kapitel II

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

A) Strategien, Konzepte, Planungen

Artikel 7

Allgemeine verkehrspolitische Strategie

- (1) Im Interesse der Nachhaltigkeit verpflichten sich die Vertragsparteien, eine rationelle und sichere Abwicklung des Verkehrs in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk umzusetzen, welches
 - a) Verkehrsträger, -mittel und -arten aufeinander abstimmt sowie die Intermodalität begünstigt;
 - b) im Alpenraum bestehende Verkehrssysteme und -infrastrukturen unter anderem durch den Einsatz von Telematik bestmöglich nutzt und dem Verursacher, nach Belastungen differenziert, externe Kosten und Infrastrukturkosten anlastet;
 - c) mit raumordnerischen und strukturellen Maßnahmen eine Verkehrsbeeinflussung zugunsten der Verlagerung der Transportleistungen im Personen- und Güterverkehr auf das jeweils umweltverträglichere Verkehrsmittel und intermodale Transportsysteme begünstigt;
 - d) die Reduktionspotentiale im Verkehrsaufkommen erschließt und nutzt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich vorzunehmen
 - a) zur Sicherung der Verkehrswege vor Naturgefahren sowie
 - b) in Gebieten mit besonderen Belastungen aus dem Verkehr zum Schutze der Menschen und der Umwelt;

- c) zur schrittweisen Reduktion der Schadstoff- und Lärmemission aller Verkehrsträger auch auf der Grundlage der bestverfügbaren Technologie;
d) die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Abs 1

unmittelbar »verpflichtend«/anwendbar

lit a, c, d unmittelbar anwendbar innerhalb der Raumordnung

Abs 2

unmittelbar anwendbar/»verpflichtend«

Abs 1 Allgemein:

Grundsätzlich ist auch eine Umsetzung der Vereinbarung mit Mitteln der Raumordnung möglich und insbesondere innerhalb entsprechender Verkehrskonzepte notwendig. Im Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 erfolgt diese mit ausdrücklicher Bezugnahme durch Punkt B.2. Maßnahme 2. Der österreichische Überprüfungsbericht stellt bzgl lit c noch raumplanerischen Handlungsbedarf fest, bzgl lit b wird auf nicht erfolgte Umsetzung hingewiesen (S. 198). Abs 1 stellt eine der wesentlichen Verpflichtungen des Verkehrsprotokolls dar. Insbesondere zu beachten ist die Verpflichtung zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen in einem grenzüberschreitend aufeinander abgestimmten Verkehrsnetzwerk.

Abs 2:

Korrespondierendes Bundesrecht: §§ 7, 7a, 14 Abs 3, 21 Abs 1, 22, 24 Abs 4 BStG 1971 (BundesstraßenG 1971, BGBl Nr 286/1971 idF BGBl I Nr 58/2006); § 9 Abs 5 BStMG (Bundesstraßen-MautG 2002, StF: BGBl I Nr 109/2002); §§ 3 Abs 8; 24 h UVP-G 2000 (UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000, idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung)); Immissionsschutzgesetz-Luft komplett, insb §§ 10 ff. (IG-L; BGBl I Nr 115/97 idF BGBl I Nr 34/2006) **Korrespondierendes Landesrecht: BURGENLAND:** § 13 Bgl. Raumplanungsg (LGBl Nr 18/1969 idF 47/2006); **KÄRNTEN:** Krnt. StraßenG 1991 (K-StrG, LGBl Nr 72/1991 idF LGBl Nr 26/2006), insb §§ 7, 8, 9 K-StrG; § 2 Nr 11 K-ROG (Krnt. Raumordnungsg, LGBl Nr 76/1969 idF LGBl Nr 136/2001); UU auch Entwicklungsprogramme, bsp. Punkte 4.6, 4.12 Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum (StF LGBl Nr 39/1977); **NIEDERÖSTERREICH:** NÖ StraßenG (StF 90/99 1999-08-06, Novelle 70/02 2002-07-19), insb §§ 1 Abs 2 Nr 1 e und i, 9, 10; 14 Abs 2 Nr 6, Abs 3 NÖ Raumordnungsg (StF 13/77 1977-02-18, Novelle 41/04 2004-05-26); Verkehrs-Raumordnungsprogramm (StVO 146/75 1975-10-13), insb §§ 4 Abs 5, 7, 8; 5 Abs 5; **ÖBERÖSTERREICH:** OÖ StraßenG 1991 (LGBl Nr 84/1991

idF LGBl Nr 61/2005)), insb §§ 13, 14, 32; § 4 Punkt 1.3 OÖ Landesraumordnungsprogramm 1998 (LGBl Nr 72/1998); **SALZBURG:** Sbg. LandesstraßenG 1972 (LStG., LGBl Nr 119/1972 idF LGBl Nr 58/2005), insb §§ 5, 6, 9; Sbg. Raumordnungsprogramm 1998 (idF LGBl Nr 36/2004), insb §§ 17 Abs 4, 29 Abs 2 Nr 17; **STEIERMARK:** Stmk. Landes-StraßenverwaltungsG 1964 (LStVG 1964, LGBl Nr 154/1964 idF LGBl Nr 89/2002), insb §§ 14 Abs 3, 16, 16 a; Stmk. RaumordnungsG 1974 (idF LGBl Nr 95/2003), bsp. § 10 Abs 1 a, m, § 23 Abs 1 Nr 5; Landesentwicklungsprogramm vom 11. Juli 1977 (StF: LGBl Nr 53/1977); UU Entwicklungsprogramme, insb Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft vom 17. Mai 1993 (StF: LGBl Nr 58/1993), §§ 1, 2, 3 Abs 3, 6; **TIROL:** Tir. StraßenG (LGBl Nr 13/1989 idF LGBl Nr 35/2006), §§ 2 Abs 9, 37, 40, 43, 44 Abs 7, 46, 74d; Tir. RaumordnungsG 2001 (TROG 2001), §§ 1 Abs 2 d, j, 27 Abs 2 e, k, 37 Abs 1, 38 Abs 4, 40 Abs 1; **VORARLBERG:** StraßenG (StrG., LGBl Nr 8/1969 idF LGBl Nr 22/2006), insb §§ 28, 31; RaumplanungsG (LGBl Nr 39/1996 idF LGBl Nr 58/2001), bsp. §§ 2 Abs 3 f, 3, 28 Abs 2 e;

Terminologie: Die Bestimmung setzt aufgrund der Verpflichtung zur »bestmöglichen« Vornahme erforderlicher Maßnahmen sowie der Verpflichtung zum Einsatz »bestverfügbarer Technologie« (lit c) hohe Maßstäbe, die regelmäßig höher sein dürften, als die bisher gesetzlich vorgesehenen. So schreibt das UVP-G 2000 etwa in § 24 h Abs 1 Nr 1 die Begrenzung von Emissionen von Schadstoffen »nach dem Stand der Technik« vor. In diesem Zusammenhang ist auch auf den aus der ausgesprochen deutlichen Formulierung »verpflichten sich« resultierenden starken Verpflichtungsgrad der Vereinbarung zu verweisen. Im Vergleich hierzu sei auf die Formulierung des Art 14 Abs 1 BodP hingewiesen: »Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass ...«. Hierfür stellte der VwGH bereits die unmittelbare Anwendbarkeit fest (VwGH Erkenntnis vom 8. Juni 2005, Zl. 2004/03/0116-10; siehe auch VfGH, Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4).

»**bestmögliche**« **Vornahme:** Bei der Auslegung bestehenden Rechts, Abwägungsprozessen, insb Interessenabwägungen und bei Ermessensentscheidungen (Handlungs- und Entscheidungsermessen) zu berücksichtigen. Berücksichtigung UU im Zusammenhang mit § 7a Abs 1 BStG 1971, § 14 IG-L (Auswahl der effektivsten Maßnahmen und effektivste Gestaltung selbiger zur höchstwahrscheinlichsten Erreichung des Ziels), § 37 (insb lit c) Tiroler Straßengesetz.

Zu lit b):

Bzgl lit b verweist der österreichische Überprüfungsbericht mit der Formulierung »Teilweise in Sanierungsgebieten« auf eine bislang unzureichende Umsetzung (S. 198). Jedoch ist auf den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen bedacht zu nehmen. Siehe hierzu insbesondere das Urteil des EuGH zum Sektoralen Fahrverbot in Tirol vom 15. November 2005, Rs. C-320/03 (Kommission/Republik Österreich).

Zu lit c):

Der österreichische Überprüfungsbericht stellt bzgl lit c eine bislang nicht erfolgte Umsetzung der Bestimmung mit Verweis auf die Definitionsproblematik fest (S. 198). Bedenken werden bzgl des Verhältnisses zu gemeinschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen angemerkt. Hinsichtlich der Konkretisierung des technischen Standards (lit c), der demzufolge vorzusehen ist, ist vergleichsweise auf die IPPC-Richtlinie zu verweisen (Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Diese gilt nur für bestimmte Anlagen als ortsfeste technische Einheiten. Eine entsprechende Definition ist jedoch sachdienlich und dürfte völkerrechtlich insbesondere deshalb vertretbar sein, da die Europäische Gemeinschaft Vertragspartei der Alpenkonvention ist. Die Vermutung liegt nahe, dass auf eine eigene Definition der »bestverfügbaren Technologie« innerhalb der Konventionsverträge verzichtet wurde, da der Standard hinreichend bekannt und definiert erschien. Zur Definition und weiteren Ausführungen hierzu siehe die Anmerkungen zu Art 8 und 12 Protokoll »Energie«.

Raumplanungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003 mit allgemeinem Bezug zu Art 7 VerkP (siehe Anmerkung zu Art 3). Ferner spezielle Umsetzungsmaßnahme durch Punkt E.3. Verkehrsinfrastruktur, Ziel 1: Verringerung von Verkehrsbelastungen (Entsprechende räumliche Verteilung der gesellschaftlichen Aktivitäten als Beitrag zur Minimierung des Verkehrsaufkommens. S. 161).

Artikel 8

Projektevaluations- und zwischenstaatliches Konsultationsverfahren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei großen Neubauten und wesentlichen Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen Zweckmäßigkeitprüfungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikoanalysen vorzunehmen und deren Resultaten im Hinblick auf die Ziele dieses Protokolls Rechnung zu tragen.

- (2) Planungen für Verkehrsinfrastrukturen im Alpenraum sind zu koordinieren und zu konzertieren. Jede Vertragspartei verpflichtet sich bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, spätestens nach Vorlage der Prüfungen vorherige Konsultationen mit den davon betroffenen Vertragsparteien durchzuführen. Diese Bestimmungen präjudizieren nicht das Recht jeder Vertragspartei, den Bau von Verkehrsinfrastrukturen vorzunehmen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Protokolls im Rahmen ihrer Rechtsordnung beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist.
- (3) Die Vertragsparteien unterstützen die stärkere Einbeziehung der Transportkomponente in das Umweltmanagement der Unternehmen in ihren Ländern.

Abs 1

Unmittelbar anwendbar / »verpflichtend«

Relevanz für UVP-Verfahren

Abs 2

Unmittelbar anwendbar / »verpflichtend«

Abs 3

Unmittelbar »verpflichtend«

Abs 1: Korrespondierendes Recht: UVP-G 2000; idF BGBl I Nr 149/2006 (Novelle in Bearbeitung) Definitionen siehe Art 2. Siehe auch Anmerkung zu Art 11 Abs 2. Wesentlich ist die Verpflichtung zur Vornahme von Zweckmäßigkeitprüfungen und Risikoanalysen (Risikoanalysen wurden bislang nur teilweise vorgenommen, vgl Österreichischer Überprüfungsbericht, S. 199).

Abs 2: Der österreichische Überprüfungsbericht stellt hierzu fest, dass Österreich bislang »nicht immer« entsprechend dieser Vereinbarung der Vertragsstaaten konsultiert wurde (S. 200).

Satz 2: Stichtag (= Zeitpunkt der Annahme des Protokolls) ist der 31. Oktober 2000.³ Das Verzeichnis der Verkehrsinfrastrukturen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Protokolls von den Vertragsparteien beschlossen sind oder für die der Bedarf gesetzlich festgestellt ist, so wie es am 31. Oktober 2000 auf der VI. Alpenkonferenz in Luzern eingereicht wurde, enthält für Österreich folgende Angaben:

³ Vgl Ministerialentwurf 284/ME (XXI. GP), Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention; BMLFUW: »Die Alpenkonvention – ...«, S. 44; Galle, E., Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und seine Protokolle, Berlin 2002, S. 135).

	Straßen gemäß Art 11 Abs 1 neue hochrangige Straßen für den alpen- querenden Verkehr	Straßen gemäß Art 11 Abs 2 hochrangige Straßenprojekte für den inneralpinen Verkehr
1. Verkehrsinfrastruk- turen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Verkehrsprotokolls im Rahmen der Rechtsord- nung beschlossen sind (Zeitpunkt: 31.10.2000)	0	<ul style="list-style-type: none"> • § S 18 Bodensee Schnellstraße Lauterach (A14) – Höchst (Staatsgren- ze A/CH) 6,2 km • § B 179 Fernpass Straße Nassereith – A12 (Ast. Ötztal) Tschirganttunnel 5,0 km
2. Verkehrsinfrastruk- turen, für die zum Zeit- punkt der Annahme des Verkehrsprotokolls der Bedarf gesetzlich fest- gelegt ist (Zeitpunkt: 31.10.2000)	0	0

B) Technische Maßnahmen

Artikel 9

Öffentlicher Verkehr

Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie der Erholungs- und Freizeitattraktivität des Alpenraumes verpflichten sich die Vertragsparteien, die Einrichtung und den Ausbau kundenfreundlicher und umweltgerechter öffentlicher Verkehrssysteme zu fördern.

Unmittelbar »verpflichtend«

Unmittelbar anwendbar innerhalb der Raumordnung

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003 mit ausdrücklichem Bezug zu Art 9 VerKP (siehe Anmerkung zu Art 3). Ferner Punkt E.3. Verkehrsinfrastruktur, Ziel 2 (S. 161).

Artikel 10

Eisenbahn- und Schiffsverkehr

- (1) Um die besondere Eignung der Eisenbahn für die Bewältigung des Verkehrs über lange Distanzen sowie ihr Netz für die wirtschaftliche und touristische Erschließung der Alpenregion besser auszunutzen, unterstützen die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten,
 - a) die Verbesserung der Bahninfrastrukturen durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen einschließlich der Anschlüsse und angepasster Terminals;
 - b) die weitere betriebliche Optimierung sowie Modernisierung der Eisenbahn, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - c) Maßnahmen mit dem Ziel, insbesondere den Gütertransport über längere Distanzen auf die Eisenbahn zu verlagern und die Tarifierung der Verkehrsinfrastrukturen stärker zu harmonisieren;
 - d) intermodale Transportsysteme sowie die Weiterentwicklung der Eisenbahn;
 - e) die verstärkte Nutzung der Eisenbahn und die Schaffung kundenfreundlicher Synergien zwischen dem Personenfern- und dem Regional- sowie Ortsverkehr.

- (2) Die Vertragsparteien unterstützen verstärkte Bestrebungen, zur Verringerung des Anteils des Transitgüterverkehrs auf dem Landwege die Kapazitäten der Schifffahrt vermehrt zu nutzen.

Unmittelbar »verpflichtend«

Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des Abs 10 lit c und e können auch innerhalb der Raumordnung gesetzt werden.

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003 mit ausdrücklichem Bezug zu Art 10 VerkP im (siehe Anmerkung zu Art 3). Ferner Punkt E.3. Verkehrsinfrastruktur, Ziel 2 (S. 161).

Artikel 11

Straßenverkehr

- (1) Die Vertragsparteien verzichten auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr.
- (2) Ein hochrangiges Straßenprojekt für den inneralpinen Verkehr kann nur dann verwirklicht werden, wenn
- a) die in der Alpenkonvention in Artikel 2 Abs 2 lit j festgelegten Zielsetzungen durch Vornahme entsprechender Vorsorge- oder Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht werden können,
 - b) die Bedürfnisse nach Transportkapazitäten nicht durch eine bessere Auslastung bestehender Straßen- und Bahnkapazitäten, durch den Aus- oder Neubau von Bahn- und Schifffahrtsinfrastrukturen und die Verbesserung des Kombinierten Verkehrs sowie durch weitere verkehrsorganisatorische Maßnahmen erfüllt werden können,
 - c) die Zweckmäßigkeitprüfung ergeben hat, dass das Projekt wirtschaftlich ist, die Risiken beherrscht werden und die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv ausgefallen ist und
 - d) den Raumordnungsplänen/-programmen und der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen wird.
- (3) Aufgrund der geografischen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur des Alpenraumes, welche nicht in allen Fällen eine effiziente Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erlauben, erkennen die Vertragsparteien in diesen Randgebieten gleichwohl die Notwendigkeit der Schaffung und Erhaltung von

ausreichenden Verkehrsinfrastrukturen für einen funktionierenden Individualverkehr an.

Abs 1, 2

Unmittelbar anwendbar

Abs 3

Programmbestimmung

Allgemeine Anmerkung:

Art 11 Abs 1, 2 stellen eine zentrale Verpflichtung innerhalb des VerkP dar. Definitionen siehe Art 2, beachte auch Art 8 Abs 2 VerkP. Der Bau hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Verkehr ist aufgrund der Vereinbarung des Abs 1 ausgeschlossen. Hochrangige Straßenprojekte für den inneralpinen Verkehr sind gem Abs 2 nur unter präzisen, äußerst restriktiven Bedingungen zu verwirklichen.⁴

Ausnahmslos wird von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 11 ausgegangen.⁵ Zweckmäßigkeitserwägungen sind dem Straßenrecht nicht fremd, vgl § 7 a Abs 5 BStG 1971.

Abs 2: Die Voraussetzungen des Abs 2 lit a bis d müssen kumulativ gegeben sein (siehe »und« zwischen lit c und d). Nicht ganz klar ist, ob aufgrund des Art 11 Abs 2 lit a eine UVP-Pflicht für hochrangige Straßenprojekte begründet wird, die nicht in § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 angeführt sind. Relevant wäre diese Fragestellung zum Beispiel im Falle der Z 9 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wenn es sich um eine Zulegung von 2 auf 4 oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von weniger als 10 km handelt. Näheres zur Problematik, ob die entsprechenden Bestimmungen des Verkehrsprotokolls durch das UVP-G abgedeckt sind, siehe bei Punkt 5.2.2, Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen.

⁴ **BMLFUW:** »Die Alpenkonvention – ...«, S. 41 und 45; Galle, S. 137; Verweis auf die strengen Auflagen des Art 11 z.B. auch im Salzburger Landesmobilitätskonzept 2002, S. 5.

⁵ **BMLFUW:** »Die Alpenkonvention – ...«, S. 44; Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder, Loos2005, S. 205.

Ein **Beispiel** für die Durchführung einer **Zweckmäßigkeitsstudie** ergibt sich aufgrund des Bauvorhabens betreffend den »Letzetunnel« in Vorarlberg. Der Letzetunnel soll zur verkehrlichen Entlastung der Innenstadt von Feldkirch führen. Demgegenüber befürchtet das Fürstentum Liechtenstein eine durch den Bau des Letzetunnels aufgrund seiner verkehrsinduzierenden Wirkung bedingte höhere Verkehrsbelastung. Im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens wurde eine Zweckmäßigkeitsstudie in Auftrag gegeben. In der Studie wurden sechs Varianten geprüft, die inklusive der »Amtsvariante Letzetunnel« eine rein organisatorische Verbesserung des Verkehrsflusses ohne Neubauten, den massiven Ausbau des öffentlichen Verkehrs, eine verlängerte Letzetunnelvariante und verschiedene kürzere Tunnelumfahrvarianten (Bypassvarianten) umfassten. Im Ergebnis wird ua festgestellt, dass das Bauprojekt Letzetunnel zwar zu einer Entlastung beitrage, jedoch eine größere Gefahr von Mehrverkehr als bei den geprüften Bypassvarianten bestehe.

Artikel 12

Luftverkehr

- (1) Ohne dies auf andere Regionen zu beziehen, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Umweltbelastungen des Flugverkehrs einschließlich des Fluglärms soweit wie möglich zu senken. Unter Beachtung der Ziele dieses Protokolls bemühen sie sich, das Absetzen aus Luftfahrzeugen außerhalb von Flugplätzen einzuschränken und erforderlichenfalls zu verbieten. Zum Schutz der Wildfauna treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um den nicht-motorisierten Freizeit-Luftverkehr zeitlich und örtlich einzuschränken.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das öffentliche Verkehrssystem von den alpennahen Flughäfen in die verschiedenen Alpenregionen zu verbessern, um in der Lage zu sein, die Verkehrsnachfrage zu befriedigen, ohne dadurch die Belastung der Umwelt zu erhöhen. In diesem Zusammenhang begrenzen die Vertragsparteien soweit wie möglich den Neubau von Flughäfen und den erheblichen Ausbau von bestehenden Flughäfen im Alpenraum.

Abs 1

SATZ 1: Programmbestimmung/innerhalb von Interessenabwägungen /bei Erteilung von Auflagen zu berücksichtigen

SATZ 2: innerhalb von Interessenabwägungen zu berücksichtigen

SATZ 3: Direkt verpflichtend

Abs 2

Direkt verpflichtend

SATZ 1: unmittelbar anwendbar innerhalb der Raumordnung

SATZ 2: innerhalb von Interessenabwägungen zu berücksichtigen

Korrespondierendes Bundesrecht: Luftfahrtgesetz (BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 149/2006): §§ 9 ff. (Bewilligung für Außenlandungen und Außenabflüge); §§ 58 ff., insb §§ 68, 71 (Bewilligung für Zivilflugplätze); UVP-G 2000;

Korrespondierendes Landesrecht: Raumordnungsrecht; Naturschutzrechtliche Regelungen der Länder über die Errichtung / Änderung von Flugplätzen bzw einzelner Anlagen: **BURGENLAND:** § 5 lit g NSchG; **KÄRNTEN:** § 5 Abs 1 lit g NSchG; **NIEDERÖSTERREICH:** keine explizite Bewilligungspflicht, jedoch mgl. Erfassung betreffender Anlagen über § 7 Abs 1 Ziff. 1 NSchG; **OBERÖSTERREICH:** keine explizite Bewilligungspflicht; **SALZBURG:** § 25 Abs 1 lit e NSchG; **STIEIERMARK:** UU Anzeigepflicht über § 3 Abs 2 lit h NSchG; **TIROL:** UU über § 6 lit a NSchG; **VORARLBERG:** § 33 Abs 1 lit c NSchG;

Anm.: Das Beratungsergebnis der Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder lautet: »Artikel 12 ist deklaratorisch; Bezug zum Absetzen aus Luftfahrzeugen (Art 16 Tourismusprotokoll)«.⁶

In Zusammenhang mit Art 12 VerkP ist auch Art 16 TourP (Absetzen aus Luftfahrzeugen für sportliche Zwecke) zu beachten. Eine Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Norminhalte soll insbesondere innerhalb der Interessenabwägungen nach §§ 9 Abs 2; 71 Abs 1 lit d, Abs 2 Luftfahrtgesetz sowie der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung erfolgen.

⁶ Vgl Loos, E., Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar – Teil 1, Salzburg 2005, S. 206.

Artikel 13

Touristische Anlagen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die verkehrlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen mit touristischen Anlagen unter Berücksichtigung der Ziele dieses Protokolls zu überprüfen und soweit erforderlich Vorsorge- und Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieser oder anderer Protokolle zu ergreifen. Dabei ist dem öffentlichen Verkehr Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen die Schaffung und Erhaltung von verkehrsberuhigten und verkehrsfreien Zonen, die Einrichtung autofreier Tourismusorte sowie Maßnahmen zur Förderung der autofreien Anreise und des autofreien Aufenthalts von Urlaubsgästen.

Abs 1

Unmittelbar anwendbar

Abs 2

Unmittelbar anwendbar/«verpflichtend«

Unmittelbar anwendbar innerhalb der Raumordnung

Raumordnungsrechtliches Umsetzungsbeispiel: Landesentwicklungsprogramm Salzburg 2003, Punkt D.2. Tourismus und Freizeitwirtschaft, Ziel 4: Die Erreichbarkeit der Tourismusregionen soll insbesondere im öffentlichen Personenverkehr verbessert werden (S. 138: „Beim Ausbau der Infrastrukturen sind die Regelungen des Protokolls »Verkehr« zu beachten).

Artikel 14

Kostenwahrheit

Um auf Verkehrslenkungseffekte durch eine bessere Anrechnung der wahren Kosten der verschiedenen Verkehrsträger hinzuwirken, einigen sich die Vertragsparteien auf die Umsetzung des Verursacherprinzips und unterstützen die Entwicklung und Anwendung eines Berechnungssystems zur Ermittlung der Wegekosten und der externen Kosten. Ziel ist es, schrittweise verkehrsspezifische Abgabensysteme einzuführen, die es erlauben, auf gerechte Weise die wahren Kosten zu decken. Dabei sollen Systeme eingeführt werden, die

- a) den Einsatz der umweltfreundlichsten Verkehrsträger und -mittel begünstigen;
- b) zu einer ausgewogeneren Nutzung der Verkehrsinfrastrukturen führen;

- c) Anreize bieten, Potentiale ökologischer und sozioökonomischer Belastungsminderung mit strukturellen und raumordnerischen Maßnahmen der Verkehrsbeeinflussung vermehrt zu nutzen.

Unmittelbar »verpflichtend«

C) Beobachtung und Kontrolle

Artikel 15

Angebot und Nutzung von Verkehrsinfrastrukturen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Stand und die Entwicklung sowie die Nutzung beziehungsweise Verbesserung der hochrangigen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrssysteme und die Reduktion der Umweltbelastungen nach einheitlichem Muster in einem Referenzdokument festzuhalten und periodisch zu aktualisieren.
- (2) Auf der Grundlage dieses Referenzdokumentes überprüfen die Vertragsparteien, inwieweit Umsetzungsmaßnahmen zur Erreichung und zur Weiterentwicklung der Ziele der Alpenkonvention und insbesondere dieses Protokolls beitragen.

Unmittelbar »verpflichtend«

Artikel 16

Umweltqualitätsziele, Standards und Indikatoren

- (1) Die Vertragsparteien legen Umweltqualitätsziele zur Erreichung eines nachhaltigen Verkehrs fest und setzen sie um.
- (2) Sie stimmen darin überein, dass es notwendig ist, über Standards und Indikatoren zu verfügen, welche den spezifischen Verhältnissen des Alpenraumes angepasst sind.
- (3) Die Anwendung dieser Standards und dieser Indikatoren zielt darauf ab, die Entwicklung der Belastungen der Umwelt und der Gesundheit durch den Verkehr zu bemessen.

Unmittelbar »verpflichtend«

Kapitel III

Koordination, Forschung, Bildung Undinformation

Artikel 17

Koordination und Information

Die Vertragsparteien vereinbaren, nach Bedarf gemeinsame Treffen durchzuführen, um

- a) die Auswirkungen der nach diesem Protokoll ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen;
- b) sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die anderen Vertragsstaaten gegenseitig zu konsultieren;
- c) den Austausch von Informationen zur Umsetzung dieses Protokolls zu fördern und dabei vorrangig die vorhandenen Informationssysteme zu nutzen;
- d) sich vor wichtigen verkehrspolitischen Entscheidungen zu verständigen, um diese insbesondere in eine aufeinander abgestimmte, grenzüberschreitende Raumordnungspolitik einzubetten.

Unmittelbar »verpflichtend«

Artikel 18

Forschung und Beobachtung

- (1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen über Wechselbeziehungen zwischen Verkehr und Umwelt im Alpenraum sowie über spezifische technologische Entwicklungen, welche die Wirtschaftlichkeit umweltfreundlicher Verkehrssysteme steigern.
- (2) Den Ergebnissen der gemeinsamen Forschung und Beobachtung ist anlässlich der Überprüfung der Umsetzung dieses Protokolls gebührend Rechnung zu tragen, namentlich bei der Ausarbeitung von Methoden und Kriterien, welche die Beschreibung einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung erlauben.
- (3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

- (4) Die Vertragsparteien unterstützen anwendungsorientierte Pilotprojekte zur Umsetzung nachhaltiger Verkehrskonzepte und -technologien.
- (5) Die Vertragsparteien unterstützen die Untersuchungen über die Anwendbarkeit von Methoden der verkehrsträgerübergreifenden, strategischen Umweltprüfung.

Unmittelbar »verpflichtend«

Artikel 19

Bildung und Information der Öffentlichkeit

Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

Unmittelbar »verpflichtend«

Kapitel IV

Kontrolle und Bewertung

Artikel 20

Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 21

Kontrolle der Einhaltung der Protokollpflichten

- (1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.
- (2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

- (3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.
- (4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 22

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.
- (2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

Kapitel V

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

- (1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.
- (2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.
- (3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 24

Unterzeichnung und Ratifizierung

- (1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 31. Oktober 2000 sowie ab dem 6. November 2000 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.
- (3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 21

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

IV Abkürzungsverzeichnis

- AZ:** Ausgleichszahlungen
- BORIS:** Boden-Informationssystem
- GAP:** Gemeinsame Agrarpolitik
- CIPRA Österreich:** Internationale Alpenschutzkommission
- Cross Compliance:** Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen
- EP:** Energieplan
- FAST Pichl:** Forstliche Ausbildungsstätte
- GIS:** Geographisches Informationssystem
- HBLFA Raumberg-Gumpenstein:** Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
- LUIS:** Landes-Umwelt-Informationssystem
- MINROG:** Mineral-Rohstoff-Gesetz
- ÖPUL:** Österreichisches Programm einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft
- ÖV:** Öffentlicher Verkehr
- ROG:** Raumordnungsgesetz
- SUP:** Strategische Umweltprüfung

